

19.04.2018

ANTRAG

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 19.04.2018
Ltg.-**98/A-1/10-2018**
R- u. V-Ausschuss

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Dr. Michalitsch, Hauer, Kaufmann, MAS,
Ing. Schulz und Mag.^a Tanner

betreffend Änderung der NÖ Landesverfassung 1979, des NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetzes, des NÖ Auskunfts-gesetzes, des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner im Land Niederösterreich, des NÖ Landesbürgerevidenzengesetzes, des NÖ Initiativ-, Einspruchs- und Volksbefragungsgesetzes, des NÖ Volksbegehrens-, Volksabstimmungs- und Volksbefragungsgesetzes, der NÖ Landtagswahlordnung 1992, der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, des Gesetzes über den Schutz der NÖ Landessymbole, des NÖ Ehrungsgesetzes, des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes, des NÖ Landes-Personalvertretungsgesetzes, des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes, der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes, der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, des NÖ Familien-gesetzes, des NÖ Polizeistrafgesetzes, des NÖ Feuerwehrgesetzes 2015, des NÖ Katastrophenhilfegesetzes 2016, des NÖ Jugendgesetzes, des NÖ Statistikgesetzes 2007, des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes, des NÖ Kindergartengesetzes 2006, des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996, des NÖ Archivgesetzes, des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes, der NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung, des NÖ Landwirtschafts-gesetzes, des NÖ Landeskulturwachengesetzes, des NÖ Kulturpflanzen-schutzgesetzes 1978, des NÖ Weinbaugesetzes 2002, des NÖ Pflanzen-schutzmittelgesetzes, des NÖ Gentechnik-Vorsorgegesetzes, des NÖ Umwelthaftungsgesetzes, des NÖ Tierzuchtgesetzes 2008, des NÖ Jagdgesetzes 1974, der NÖ Jagdausschuß-Wahlordnung, des NÖ Fischereigesetzes 2001, des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds- und Siedlungsgesetzes, des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1975, des Gesetzes über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher, des

NÖ Spielautomatengesetzes 2011, des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005, des NÖ Energieeffizienzgesetzes 2012, des NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013, des NÖ Gassicherheitsgesetzes 2002, des NÖ Wohnungsförderungsgesetzes 2005, des NÖ Straßengesetzes 1999, des NÖ Landarbeiterkammergesetzes, der NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung, der NÖ Landarbeitsordnung 1973, des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000, des NÖ Mindestsicherungsgesetzes, des NÖ Grundversorgungsgesetzes, des NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetzes, des NÖ Seniorengesetzes, des NÖ Gemeindeärztegesetzes 1977, des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017, des NÖ Krankenanstaltengesetzes, des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetzes 2008 und des Gesetzes über die Errichtung der NÖ Landeskliniken-Holding (NÖ Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018)

Am 27. April 2016 wurde die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung; im Folgenden: DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, beschlossen. Die DSGVO ist am 25. Mai 2016 in Kraft getreten, kommt ab 25. Mai 2018 zur Anwendung und hebt mit 25. Mai 2018 die Richtlinie 95/46/EG auf.

Obwohl die DSGVO in den Mitgliedstaaten unmittelbare Geltung erlangt, bedarf sie in zahlreichen Bereichen der Durchführung ins innerstaatliche Recht. So enthält sie – unbeschadet des Transformationsverbots und der damit verbundenen mangelnden Rechtssetzungskompetenz der Mitgliedstaaten – zahlreiche Regelungsspielräume bzw. „Öffnungsklauseln“, die den nationalen Gesetzgeber verpflichten oder berechtigen, im Rahmen der Vorgaben des Art. 6 Abs. 2 und 3 iVm Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DSGVO bestimmte Angelegenheiten näher zu regeln. Soweit in der Verordnung Präzisierungen oder Einschränkungen ihrer Vorschriften durch das Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen sind, ist es zudem zulässig, dass die Mitgliedstaaten – zur Wahrung der Einheitlichkeit und um nationale Vorschriften verständlicher zu machen – Teile dieser Verordnung in ihr nationales Recht aufnehmen (vgl. ErwGr 8 zur DSGVO).

Die notwendige Durchführung der DSGVO hinsichtlich allgemeiner Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten erfolgte durch das Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 und die darin vorgesehenen Anpassungen im Datenschutzgesetz (DSG). Weiters erfolgt die notwendige Durchführung der DSGVO für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, in Angelegenheiten in denen die Gesetzgebung Landessache ist, im NÖ Datenschutzgesetz 2018 (NÖ DSG 2018).

Der gegenständliche Entwurf für eine Sammelnovelle der im Antrag genannten Gesetze dient daher der Anpassung von materienspezifischen Bestimmungen an die Vorgaben der DSGVO, wobei Datenschutzregelungen mit der neuen Terminologie in Einklang gebracht, bestehende Verweise adaptiert, Öffnungsklauseln durchgeführt und Anpassungen an die Vorgaben des Art. 6 Abs. 2 und 3 iVm Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DSGVO vorgenommen werden.

Die gesetzlichen Änderungen sollen zum Zeitpunkt der Anwendbarkeit der DSGVO in den Mitgliedstaaten (25. Mai 2018) in Kraft treten. Diesbezüglich besteht eine Ausnahme hinsichtlich des NÖ Volksbegehrens-, Volksabstimmungs- und Volksbefragungsgesetzes (NÖ VVG), welches selbst erst mit 1. August 2018 in Kraft tritt.

Die vorliegende Sammelnovelle dient der Durchführung von Rechtsakten im Rahmen der europäischen Integration, weshalb kein Einspruchsverfahren stattfindet (Art. 27 Abs. 2 NÖ LV 1979).

Zu den einzelnen Punkten im Detail:

Zu Artikel 1 (Änderung der NÖ Landesverfassung 1979)

Zu Artikel 54:

Es erfolgt eine rein terminologische Anpassung an die Begriffsbestimmung des Art. 4 Z 1 DSGVO (personenbezogen Daten), wobei klargestellt wird, dass die

Überprüfungsbefugnis des Landesrechnungshofes sowohl personenbezogene als auch nicht personenbezogene Daten umfasst. Der Begriff „automationsunterstützt“ wird durch den in der DSGVO verwendeten Begriff „automatisiert“ ersetzt.

Zu Artikel 2 (Änderung NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetzes)

Zu § 40:

Es erfolgt eine rein terminologische Anpassung an die Begriffsbestimmung des Art. 4 Z 1 DSGVO (personenbezogen Daten). Der Begriff „automationsunterstützt“ entfällt, da dieser in der DSGVO nicht enthalten ist. Von einer analogen Einschränkung auf die „automatisierte“ Datenverarbeitung wird in Hinblick auf den sachlichen Anwendungsbereich der DSGVO Abstand genommen.

Zu Artikel 3 (Änderung des NÖ Auskunftsgesetzes)

Zu § 12 Abs. 2, § 24 Abs. 2 und § 26 Abs. 2:

Die Verweise auf das Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 i.d.F BGBl. I Nr. 83/2013 sowie das NÖ Datenschutzgesetz, LGBl. 0901 entfallen.

Unter „datenschutzrechtliche Bestimmungen“ sind sowohl die DSGVO, das Datenschutzgesetz, als auch das NÖ Datenschutzgesetz 2018 zu verstehen. Mit diesen Änderungen soll keine Änderung der Rechtslage bewirkt werden, sondern nur eine terminologische Anpassung an die geänderten Rahmenbedingungen der DSGVO erfolgen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner im Land Niederösterreich)

Zu § 3 Abs. 6 und § 12 Abs. 6:

Mit der vorliegenden Novelle soll der Begriff „Dienstleister“ an den in der DSGVO verwendeten Begriff „Auftragsverarbeiter“ angepasst werden.

Zu § 14 Abs. 3:

Mit der vorliegenden Novelle soll der Begriff „verwendet“ an den in der DSGVO verwendeten Begriff „verarbeitet“ angepasst werden.

Zu § 14 Abs. 4 und § 18b Abs.2:

Mit der vorliegenden Novelle soll der Begriff der „Daten“ an den in der DSGVO verwendeten Begriff der „personenbezogenen Daten“ angepasst werden. Da die gegenständliche Regelung jedoch auch für die Übermittlung nicht personenbezogener Daten durch die Verwaltungszusammenarbeit von Bedeutung ist, soll auch die Übermittlung dieser Daten weiterhin vom Regelungsgegenstand umfasst bleiben, weshalb die neue Regelung „personenbezogene und andere Daten“ lautet.

Zu § 19 Z 2 bis 4:

Der Verweis in Z 2 auf das Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000) kann entfallen, da nunmehr die DSGVO unmittelbar anzuwenden ist.

Zu Artikel 5 (Änderung des NÖ Landesbürgerevidenzgesetzes)

Zu § 4 Abs. 4:

Gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO hat die betroffene Person das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten Widerspruch zu erheben. Darüber hinaus hat die betroffene Person gemäß Art. 18 Abs. 1 DSGVO das Recht, unter näher normierten Voraussetzungen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen. Ein solches, der betroffenen Person durch die DSGVO in genereller Weise eingeräumtes Widerspruchsrecht kann jedoch gemäß Art. 23 DSGVO zur Sicherstellung einer der in Abs. 1 lit. a bis j genannten Zwecke durch nationale Bestimmungen beschränkt werden, sofern eine solche Beschränkung notwendig und verhältnismäßig ist. Von einer solchen Beschränkung wird in § 4 Abs. 4 für sämtliche nach dem NÖ Landesbürgerevidenzgesetz verarbeiteten Daten Gebrauch gemacht.

Für eine geordnete Durchführung von Wahlen, Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen ist die Verarbeitung personenbezogener Daten in den Landes- und Gemeinde-Wählerevidenzen in dem gesetzlich vorgesehenen Maße unerlässlich und es liegt in diesem Sinne ein überwiegendes schutzwürdiges, öffentliches Interesse an der Datenverarbeitung vor. Es ist daher erforderlich und sachgerecht, den Ausschluss des Widerspruchsrechts gemäß Art. 21 DSGVO für alle nach diesem Landesgesetz verarbeiteten personenbezogenen Daten vorzusehen. Eine

Einzelfallabwägung, wie sie in Art. 21 Abs. 1 DSGVO vorgesehen ist, hätte überdies zur Folge, dass im Falle eines Widerspruchs durch die betroffene Person eine weitere Datenverarbeitung mit Ausnahme der Speicherung der Daten bis zum Nachweis zwingender schutzwürdiger Gründe für die Verarbeitung nicht mehr vorgenommen werden dürfte, sofern die betroffene Person die Einschränkung der Verarbeitung verlangt (Art. 18 Abs. 1 lit. d DSGVO). Dasselbe gilt für die anderen Fälle des Art. 18 Abs. 1 lit. a bis c DSGVO, wonach die betroffene Person die Einschränkung der Verarbeitung verlangen kann. Durch die Ausübung dieser Rechte könnte eine betroffene Person demnach verhindern, dass sie betreffende personenbezogene Daten zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben – zumindest für die Dauer der Prüfung des Antrags – nicht verarbeitet werden dürfen. Die rechtskonforme, fristgerechte Durchführung von Wahlen, Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen, welche aufgrund der Eintragungen in den Landes- und Gemeinde-Wählerevidenzen durchgeführt werden, steht im allgemeinen öffentlichen Interesse; die gesetzlich vorgesehene Verarbeitung der betreffenden Daten ist daher zur Erfüllung der den Behörden übertragenen Aufgaben – bis zu deren gesetzlich vorgesehenen Löschung – zu jedem Zeitpunkt erforderlich.

Weiters wäre im Falle eines Widerspruchs nach Art. 21 DSGVO sowie bei einem Verlangen auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO und der – wenn auch nur vorübergehenden – Unzulässigkeit der Weiterverarbeitung die Besorgung der Aufgaben nach diesem Landesgesetz von vornherein wesentlich beeinträchtigt und ein geordneter, sparsamer und effizienter Vollzug nicht mehr möglich. Die Ausübung der Rechte gemäß Art. 18 und 21 DSGVO – die in dieser Form auch nach bisheriger Rechtslage nicht vorgesehen sind – würde zudem einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand verursachen. Es wäre nicht mehr gewährleistet, dass in der Landes- und Gemeinde-Wählerevidenz oder in den daraus generierten Wählerverzeichnissen bzw. Stimmverzeichnissen alle wahlberechtigten Personen enthalten sind und ein geordneter, an ein striktes Fristengefüge gebundener Vollzug der Landes- und Gemeinde-Wählerevidenz als Grundlage der Durchführung von Wahlereignissen, Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen wäre nicht mehr möglich.

Ist die Verarbeitung unrechtmäßig bzw. benötigt der Verantwortliche die Daten nicht länger, so sind die personenbezogenen Daten angesichts der strengen Zweckbindung ihrer Verarbeitung sowie des erhöhten Anspruchs an öffentlich-rechtliche Register oder Dateisysteme, ausschließlich rechtmäßig verarbeitete personenbezogene Daten zu enthalten, umgehend zu löschen und soll es somit nicht möglich sein, dass die betroffene Person lediglich die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. b und lit. c DSGVO verlangt.

Der betroffenen Person bleibt es auch bei Ausschluss des Widerspruchsrechts sowie des Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung unbenommen, hinsichtlich der Verarbeitung von sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten, unrechtmäßig verarbeiteten personenbezogenen Daten oder personenbezogenen Daten, deren Verarbeitung für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig ist, von ihrem Recht auf Berichtigung und Löschung gemäß den Art. 16 und 17 DSGVO Gebrauch zu machen. Durch den Ausschluss der Rechte gemäß Art. 18 und 21 DSGVO entsteht für die betroffene Person daher auch kein Rechtsschutzdefizit.

Als grundrechtsschützende Maßnahme ist im letzten Satz allerdings vorgesehen, dass die betroffenen Personen in geeigneter Weise hierüber zu informieren sind, wobei diese Information nicht an jeden Einzelnen individuell zu richten ist, sondern an „die betroffenen Personen“ in ihrer Gesamtheit. Die Information kann daher auch in allgemeiner Weise erteilt werden (zum Beispiel auf der Homepage des Landes Niederösterreich).

Die Ausführungen lassen erkennen, dass das in der DSGVO vorgesehene Recht auf Widerspruch sowie das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung in einem Spannungsverhältnis zur gesetzlich angeordneten Datenverarbeitung stehen. Die Bestimmung stellt demzufolge eine ausgewogene Abwägung zwischen den administrativen Interessen sowie dem Schutz der betroffenen Person vor der Verarbeitung unrichtiger und unrechtmäßig verarbeiteter Daten dar und soll Funktionalität und Zweck der Führung der Landes- und Gemeinde-Wählerevidenz unter Verwendung des Zentralen Wählerregisters gewährleisten.

Zu § 5 Abs. 2:

Die Einfügung der Zweckbindung ist aufgrund der Vorgaben der DSGVO notwendig.

Zu § 5 Abs. 4 und 5, § 10, § 13 Abs. 2:

Die DSGVO sieht einige geänderte Begriffe im Vergleich zu den bisherigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen vor. Dem soll Rechnung getragen werden, indem der Begriff „Daten“ durch die Wortfolge „personenbezogenen Daten“ ersetzt wird.

Zu § 7 Abs. 1:

Die DSGVO sieht einige geänderte Begriffe im Vergleich zu den bisherigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen vor. Dem soll Rechnung getragen werden, indem das Wort „automationsunterstützt“ durch das Wort „automatisiert“ ersetzt wird.

Zu Artikel 6 (Änderung des NÖ Initiativ-, Einspruchs- und Volksbefragungsgesetzes)

Zu § 3:

Gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO hat die betroffene Person das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten Widerspruch zu erheben. Darüber hinaus hat die betroffene Person gemäß Art. 18 Abs. 1 DSGVO das Recht, unter näher normierten Voraussetzungen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen. Ein solches, der betroffenen Person durch die DSGVO in genereller Weise eingeräumtes Widerspruchsrecht kann jedoch gemäß Art. 23 DSGVO zur Sicherstellung einer der in Abs. 1 lit. a bis j genannten Zwecke durch nationale Bestimmungen beschränkt werden, sofern eine solche Beschränkung notwendig und verhältnismäßig ist. Von einer solchen Beschränkung wird in § 3 Abs. 2 für sämtliche nach dem NÖ Initiativ-, Einspruchs- und Volksbefragungsgesetz verarbeitete Daten Gebrauch gemacht.

Für eine geordnete Behandlung und Durchführung von Initiativen, Einsprüchen und Volksbefragungen nach dem NÖ Initiativ-, Einspruchs- und Volksbefragungsgesetz ist die Verarbeitung personenbezogener Daten in dem gesetzlich vorgesehenen Maße

unerlässlich und es liegt in diesem Sinne ein überwiegendes schutzwürdiges, öffentliches Interesse an der Datenverarbeitung vor. Es ist daher erforderlich und sachgerecht, den Ausschluss des Widerspruchsrechts gemäß Art. 21 DSGVO für alle nach diesem Gesetz verarbeiteten personenbezogenen Daten vorzusehen. Eine Einzelfallabwägung, wie sie in Art. 21 Abs. 1 DSGVO vorgesehen ist, hätte überdies zur Folge, dass im Falle eines Widerspruchs durch die betroffene Person eine weitere Datenverarbeitung mit Ausnahme der Speicherung der Daten bis zum Nachweis zwingender schutzwürdiger Gründe für die Verarbeitung nicht mehr vorgenommen werden dürfte, sofern der Betroffene die Einschränkung der Verarbeitung verlangt (Art. 18 Abs. 1 lit. d DSGVO). Dasselbe gilt für die anderen Fälle des Art. 18 Abs. 1 lit. a bis c DSGVO, wonach die betroffene Person eine Einschränkung der Verarbeitung verlangen kann. Durch die Ausübung dieser Rechte könnte eine betroffene Person demnach verhindern, dass sie betreffende personenbezogene Daten zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben – zumindest für die Dauer der Prüfung des Antrags – nicht verarbeitet werden dürfen. Die rechtskonforme, fristgerechte Behandlung und Durchführung von Initiativen, Einsprüchen und Volksbefragungen nach dem NÖ Initiativ-, Einspruchs- und Volksbefragungsgesetz steht im allgemeinen öffentlichen Interesse; die gesetzlich vorgesehene Verarbeitung der betreffenden Daten ist daher zur Erfüllung der den Behörden übertragenen Aufgaben – bis zu deren gesetzlich vorgesehenen Löschung – zu jedem Zeitpunkt erforderlich.

Weiters wäre im Falle eines Widerspruchs nach Art. 21 DSGVO sowie bei einem Verlangen auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO und der – wenn auch nur vorübergehenden – Unzulässigkeit der Weiterverarbeitung die Besorgung der Aufgaben nach diesem Gesetz von vornherein wesentlich beeinträchtigt und ein geordneter, sparsamer und effizienter Vollzug des strikten Fristengefüges bei Initiativen, Einsprüchen und Volksbefragungen nicht mehr möglich. Die Ausübung der Rechte gemäß Art. 18 und 21 DSGVO – die in dieser Form auch nach bisheriger Rechtslage nicht vorgesehen sind – würde zudem einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand verursachen.

Ist die Verarbeitung unrechtmäßig bzw. benötigt der Verantwortliche die Daten nicht länger, sind die personenbezogenen Daten angesichts der strengen Zweckbindung ihrer Verarbeitung sowie des erhöhten Anspruchs an öffentlich-rechtliche Register oder Dateisysteme, ausschließlich rechtmäßig verarbeitete personenbezogene Daten zu enthalten, umgehend zu löschen und soll es somit nicht möglich sein, dass die betroffene Person lediglich die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. b und lit. c DSGVO verlangt.

Der betroffenen Person bleibt es auch bei Ausschluss des Widerspruchsrechts sowie des Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung unbenommen, hinsichtlich der Verarbeitung von sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten, unrechtmäßig verarbeiteten personenbezogenen Daten oder personenbezogenen Daten, deren Verarbeitung für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig ist, von ihrem Recht auf Berichtigung und Löschung gemäß den Art. 16 und 17 DSGVO Gebrauch zu machen. Durch den Ausschluss der Rechte gemäß Art. 18 und 21 DSGVO entsteht für die betroffene Person daher auch kein Rechtsschutzdefizit.

Als grundrechtsschützende Maßnahme ist im letzten Satz allerdings vorgesehen, dass die betroffene Person in geeigneter Weise hierüber zu informieren sind, wobei diese Information nicht an jeden Einzelnen individuell zu richten ist, sondern an „die betroffenen Personen“ in deren Gesamtheit. Die Information kann daher auch in allgemeiner Weise erteilt werden (zum Beispiel auf der Homepage des Landes Niederösterreich).

Die Ausführungen lassen erkennen, dass das in der DSGVO vorgesehene Recht auf Widerspruch sowie das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung in einem Spannungsverhältnis zur gesetzlich angeordneten Datenverarbeitung stehen. Die Bestimmung stellt demzufolge eine ausgewogene Abwägung zwischen den administrativen Interessen sowie dem Schutz der betroffenen Person vor der Verarbeitung unrichtiger und unrechtmäßig verarbeiteter Daten dar.

Zu Artikel 7 (Änderung des NÖ Volksbegehrens-, Volksabstimmungs- und Volksbefragungsgesetzes)

Zu § 3 Abs. 6:

Gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO hat die betroffene Person das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten Widerspruch zu erheben. Darüber hinaus hat die betroffene Person gemäß Art. 18 Abs. 1 DSGVO das Recht, unter näher normierten Voraussetzungen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen. Ein solches, der betroffenen Person durch die DSGVO in genereller Weise eingeräumtes Widerspruchsrecht kann jedoch gemäß Art. 23 DSGVO zur Sicherstellung einer der in Abs. 1 lit. a bis j genannten Zwecke durch nationale Bestimmungen beschränkt werden, sofern eine solche Beschränkung notwendig und verhältnismäßig ist. Von einer solchen Beschränkung wird in § 3 Abs. 6 für sämtliche nach dem NÖ Volksbegehrens-, Volksabstimmungs- und Volksbefragungsgesetz verarbeitete Daten Gebrauch gemacht.

Für eine geordnete Durchführung von Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen nach dem NÖ Volksbegehrens-, Volksabstimmungs- und Volksbefragungsgesetz ist die Verarbeitung personenbezogener Daten in dem gesetzlich vorgesehenen Maße unerlässlich und es liegt in diesem Sinne ein überwiegendes schutzwürdiges, öffentliches Interesse an der Datenverarbeitung vor. Es ist daher erforderlich und sachgerecht, den Ausschluss des Widerspruchsrechts gemäß Art. 21 DSGVO für alle nach diesem Landesgesetz verarbeiteten personenbezogenen Daten vorzusehen. Eine Einzelfallabwägung, wie sie in Art. 21 Abs. 1 DSGVO vorgesehen ist, hätte überdies zur Folge, dass im Falle eines Widerspruchs durch die betroffene Person eine weitere Datenverarbeitung mit Ausnahme der Speicherung der Daten bis zum Nachweis zwingender schutzwürdiger Gründe für die Verarbeitung nicht mehr vorgenommen werden dürfte, sofern die betroffene Person die Einschränkung der Verarbeitung verlangt (Art. 18 Abs. 1 lit. d DSGVO). Dasselbe gilt für die anderen Fälle des Art. 18 Abs. 1 lit. a bis c DSGVO, wonach die betroffene Person die Einschränkung der Verarbeitung verlangen kann. Durch die Ausübung dieser Rechte könnte ein betroffene Person demnach verhindern, dass sie betreffende personenbezogene Daten zur Erfüllung gesetzlicher

Aufgaben – zumindest für die Dauer der Prüfung des Antrags – nicht verarbeitet werden dürfen. Die rechtskonforme, fristgerechte Durchführung von Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen nach dem NÖ Volksbegehrens-, Volksabstimmungs- und Volksbefragungsgesetz steht im allgemeinen öffentlichen Interesse; die gesetzlich vorgesehene Verarbeitung der betreffenden Daten ist daher zur Erfüllung der den Behörden übertragenen Aufgaben – bis zu deren gesetzlich vorgesehenen Löschung – zu jedem Zeitpunkt erforderlich.

Weiters wäre im Falle eines Widerspruchs nach Art. 21 DSGVO sowie bei einem Verlangen auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO und der – wenn auch nur vorübergehenden – Unzulässigkeit der Weiterverarbeitung die Besorgung der Aufgaben nach diesem Landesgesetz von vornherein wesentlich beeinträchtigt und ein geordneter, sparsamer und effizienter Vollzug des strikten Fristengefüges bei Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen nicht mehr möglich. Die Ausübung der Rechte gemäß Art. 18 und 21 DSGVO – die in dieser Form auch nach bisheriger Rechtslage nicht vorgesehen sind – würde zudem einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand verursachen.

Ist die Verarbeitung unrechtmäßig bzw. benötigt der Verantwortliche die Daten nicht länger, sind die personenbezogenen Daten angesichts der strengen Zweckbindung ihrer Verarbeitung sowie des erhöhten Anspruchs an öffentlich-rechtliche Register oder Dateisysteme, ausschließlich rechtmäßig verarbeitete personenbezogene Daten zu enthalten, umgehend zu löschen und soll es nicht möglich sein, dass die betroffene Person lediglich die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. b und lit. c DSGVO verlangt.

Der betroffenen Person bleibt es auch bei Ausschluss des Widerspruchsrechts sowie des Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung unbenommen, hinsichtlich der Verarbeitung von sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten, unrechtmäßig verarbeiteten personenbezogenen Daten oder personenbezogenen Daten, deren Verarbeitung für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig ist, von ihrem Recht auf Berichtigung und Löschung gemäß den Art. 16 und 17 DSGVO Gebrauch zu machen.

Durch den Ausschluss der Rechte gemäß Art. 18 und 21 DSGVO entsteht für die betroffene Person daher auch kein Rechtsschutzdefizit.

Als grundrechtsschützende Maßnahme ist im letzten Satz allerdings vorgesehen, dass die betroffenen Personen in geeigneter Weise hierüber zu informieren sind, wobei diese Information nicht an jeden Einzelnen individuell zu richten ist, sondern an „die betroffenen Personen“ in deren Gesamtheit. Die Information kann daher auch in allgemeiner Weise erteilt werden (zum Beispiel auf der Homepage des Landes Niederösterreich).

Die Ausführungen lassen erkennen, dass das in der DSGVO vorgesehene Recht auf Widerspruch sowie das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung in einem Spannungsverhältnis zur gesetzlich angeordneten Datenverarbeitung stehen. Die Bestimmung stellt demzufolge eine ausgewogene Abwägung zwischen den administrativen Interessen sowie dem Schutz der betroffenen Personen vor der Verarbeitung unrichtiger und unrechtmäßig verarbeiteter Daten dar.

Zu § 57 Abs. 3 und 6 und § 74 Abs. 3 und 6:

Die DSGVO sieht einige geänderte Begriffe im Vergleich zu den bisherigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen vor. Dem soll Rechnung getragen werden, indem das Wort „Daten“ durch „personenbezogenen Daten“ ersetzt wird.

Die Einfügung der Zweckbindung ist aufgrund der Vorgaben der DSGVO notwendig.

Zu Artikel 8 (Änderung der NÖ Landtagswahlordnung 1992)

Zu § 23 Abs. 1, § 25 Abs. 1, § 39 Abs. 2, § 60 Abs. 4 Z 2 und § 122:

Die DSGVO sieht einige geänderte Begriffe im Vergleich zu den bisherigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen vor. Dem soll Rechnung getragen werden, indem das Wort „Daten“ durch „personenbezogenen Daten“, das Wort „persönlichen“ durch „personenbezogenen“ und das Wort „automationsunterstützt“ durch „automatisiert“ ersetzt wird.

Zu 23 Abs. 5:

Gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO hat die betroffene Person das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten Widerspruch zu erheben. Darüber hinaus hat die betroffene Person gemäß Art. 18 Abs. 1 DSGVO das Recht, unter näher normierten Voraussetzungen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen. Ein solches, der betroffenen Person durch die DSGVO in genereller Weise eingeräumtes Widerspruchsrecht kann jedoch gemäß Art. 23 DSGVO zur Sicherstellung einer der in Abs. 1 lit. a bis j genannten Zwecke durch nationale Bestimmungen beschränkt werden, sofern eine solche Beschränkung notwendig und verhältnismäßig ist. Von einer solchen Beschränkung wird in § 23 Abs. 5 für sämtliche nach der NÖ Landtagswahlordnung 1992 verarbeitete Daten Gebrauch gemacht.

Für einen geordneten Vollzug des Wahlrechtes zum NÖ Landtag ist die Verarbeitung personenbezogener Daten in dem gesetzlich vorgesehenen Maße unerlässlich und es liegt in diesem Sinne ein überwiegendes schutzwürdiges, öffentliches Interesse an der Datenverarbeitung vor. Es ist daher erforderlich und sachgerecht, den Ausschluss des Widerspruchsrechts gemäß Art. 21 DSGVO für alle nach diesem Landesverfassungsgesetz verarbeiteten personenbezogenen Daten vorzusehen. Eine Einzelfallabwägung, wie sie in Art. 21 Abs. 1 DSGVO vorgesehen ist, hätte überdies zur Folge, dass im Falle eines Widerspruchs durch die betroffene Person eine weitere Datenverarbeitung mit Ausnahme der Speicherung der Daten bis zum Nachweis zwingender schutzwürdiger Gründe für die Verarbeitung nicht mehr vorgenommen werden dürfte, sofern die betroffene Person die Einschränkung der Verarbeitung verlangt (Art. 18 Abs. 1 lit. d DSGVO). Dasselbe gilt für die andere Fälle des Art. 18 Abs. 1 lit. a bis c DSGVO, wonach die betroffene Person die Einschränkung der Verarbeitung verlangen kann. Durch die Ausübung dieser Rechte könnte eine betroffene Person demnach verhindern, dass sie betreffende personenbezogene Daten zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben – zumindest für die Dauer der Prüfung des Antrags – nicht verarbeitet werden dürfen. Die rechtskonforme, fristgerechte Durchführung von Wahlen steht im allgemeinen öffentlichen Interesse; die gesetzlich vorgesehene Verarbeitung der betreffenden Daten ist daher zur Erfüllung der den

Behörden übertragenen Aufgaben – bis zu deren gesetzlich vorgesehenen Löschung – zu jedem Zeitpunkt erforderlich.

Weiters wäre im Falle eines Widerspruchs nach Art. 21 DSGVO sowie bei einem Verlangen auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO und der – wenn auch nur vorübergehenden – Unzulässigkeit der Weiterverarbeitung die Besorgung der Aufgaben nach diesem Landesverfassungsgesetz von vorherein wesentlich beeinträchtigt und ein geordneter, sparsamer und effizienter Vollzug von an ein striktes Fristengefüge gebundenen Wahlereignissen nicht mehr möglich. Die Ausübung der Rechte gemäß Art. 18 und 21 DSGVO – die in dieser Form auch nach bisheriger Rechtslage nicht vorgesehen sind – würde zudem einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand verursachen.

Ist die Verarbeitung unrechtmäßig bzw. benötigt der Verantwortliche die Daten nicht länger, so sind die personenbezogenen Daten angesichts der strengen Zweckbindung ihrer Verarbeitung sowie des erhöhten Anspruchs an öffentlich-rechtliche Register oder Dateisysteme, ausschließlich rechtmäßig verarbeitete personenbezogene Daten zu enthalten, umgehend zu löschen und soll es somit nicht möglich sein, dass die betroffene Person lediglich die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. b und lit. c DSGVO verlangt.

Der betroffenen Person bleibt es auch bei Ausschluss des Widerspruchsrechts sowie des Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung unbenommen, hinsichtlich der Verarbeitung von sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten, unrechtmäßig verarbeiteten personenbezogenen Daten oder personenbezogenen Daten, deren Verarbeitung für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig ist, von ihrem Recht auf Berichtigung und Löschung gemäß den Art. 16 und 17 DSGVO Gebrauch zu machen. Durch den Ausschluss der Rechte gemäß Art. 18 und 21 DSGVO entsteht für die betroffene Person daher auch kein Rechtsschutzdefizit.

Als grundrechtsschützende Maßnahme ist im letzten Satz allerdings vorgesehen, dass die betroffenen Personen in geeigneter Weise hierüber zu informieren sind, wobei

diese Information nicht an jeden Einzelnen individuell zu richten ist, sondern an „die betroffenen Personen“ in deren Gesamtheit. Die Information kann daher auch in allgemeiner Weise erteilt werden (zum Beispiel auf der Homepage des Landes Niederösterreich).

Die Ausführungen lassen erkennen, dass das in der DSGVO vorgesehene Recht auf Widerspruch sowie das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung in einem Spannungsverhältnis zur gesetzlich angeordneten Datenverarbeitung stehen. Die Bestimmung stellt demzufolge eine ausgewogene Abwägung zwischen den administrativen Interessen sowie dem Schutz der betroffenen Personen vor der Verarbeitung unrichtiger und unrechtmäßig verarbeiteter Daten dar.

Zu § 27 Abs. 1:

Die Einfügung der Zweckbindung ist aufgrund der Vorgaben der DSGVO notwendig.

Zu Artikel 9 (Änderung der Gemeinderatswahlordnung 1994)

Zu § 21 Abs. 1:

Es soll klargestellt werden, dass es sich hierbei um personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Z 1 DSGVO handelt.

Zu § 21 Abs. 5:

Gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO hat die betroffene Person das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten Widerspruch zu erheben. Darüber hinaus hat die betroffene Person gemäß Art. 18 Abs. 1 DSGVO das Recht, unter näher normierten Voraussetzungen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen. Ein solches, der betroffenen Person durch die DSGVO in genereller Weise eingeräumtes Widerspruchsrecht kann jedoch gemäß Art. 23 DSGVO zur Sicherstellung einer der in Abs. 1 lit. a bis j genannten Zwecke durch nationale Bestimmungen beschränkt werden, sofern eine solche Beschränkung notwendig und verhältnismäßig ist. Von einer solchen Beschränkung wird in § 21 Abs. 5 für sämtliche nach der NÖ GRWO 1994 verarbeitete Daten Gebrauch gemacht.

Für einen geordneten Vollzug des Wahlrechts zu den Gemeinderäten ist die Verarbeitung personenbezogener Daten in dem gesetzlich vorgesehenen Maße unerlässlich und es liegt in diesem Sinne ein überwiegendes schutzwürdiges, öffentliches Interesse an der Datenverarbeitung vor. Es ist daher erforderlich und sachgerecht, den Ausschluss des Widerspruchsrechts gemäß Art. 21 DSGVO für alle nach diesem Gesetz verarbeiteten personenbezogenen Daten vorzusehen. Eine Einzelfallabwägung, wie sie in Art. 21 Abs. 1 DSGVO vorgesehen ist, hätte überdies zur Folge, dass im Falle eines Widerspruchs durch die betroffene Person eine weitere Datenverarbeitung mit Ausnahme der Speicherung der Daten bis zum Nachweis zwingender schutzwürdiger Gründe für die Verarbeitung nicht mehr vorgenommen werden dürfte, sofern die betroffene Person die Einschränkung der Verarbeitung verlangt (Art. 18 Abs. 1 lit. d DSGVO). Dasselbe gilt für die anderen Fälle des Art. 18 Abs. 1 lit. a bis c DSGVO, wonach die betroffene Person die Einschränkung der Verarbeitung verlangen kann. Durch die Ausübung dieser Rechte könnte eine betroffene Person demnach verhindern, dass sie betreffende personenbezogene Daten zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben – zumindest für die Dauer der Prüfung des Antrags – nicht verarbeitet werden dürfen. Die rechtskonforme, fristgerechte Durchführung von Wahlen steht im allgemeinen öffentlichen Interesse; die gesetzlich vorgesehene Verarbeitung der betreffenden Daten ist daher zur Erfüllung der den Behörden übertragenen Aufgaben – bis zu deren gesetzlich vorgesehenen Löschung – zu jedem Zeitpunkt erforderlich.

Weiters wäre im Falle eines Widerspruchs nach Art. 21 DSGVO sowie bei einem Verlangen auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO und der – wenn auch nur vorübergehenden – Unzulässigkeit der Weiterverarbeitung die Besorgung der Aufgaben nach diesem Gesetz von vornherein wesentlich beeinträchtigt und ein geordneter, sparsamer und effizienter Vollzug von an ein striktes Fristengefüge gebundenen Wahlereignissen nicht mehr möglich. Die Ausübung der Rechte gemäß Art. 18 und 21 DSGVO – die in dieser Form auch nach bisheriger Rechtslage nicht vorgesehen sind – würde zudem einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand verursachen.

Ist die Verarbeitung unrechtmäßig bzw. benötigt der Verantwortliche die Daten nicht länger, so sind die personenbezogenen Daten angesichts der strengen Zweckbindung ihrer Verarbeitung sowie des erhöhten Anspruchs an öffentlich-rechtliche Register oder Dateisysteme, ausschließlich rechtmäßig verarbeitete personenbezogene Daten zu enthalten, umgehend zu löschen und soll es somit nicht möglich sein, dass die betroffene Person lediglich die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. b und lit. c DSGVO verlangt.

Der betroffenen Person bleibt es auch bei Ausschluss des Widerspruchsrechts sowie des Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung unbenommen, hinsichtlich der Verarbeitung von sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten, unrechtmäßig verarbeiteten personenbezogenen Daten oder personenbezogenen Daten, deren Verarbeitung für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig ist, von ihrem Recht auf Berichtigung und Löschung gemäß den Art. 16 und 17 DSGVO Gebrauch zu machen. Durch den Ausschluss der Rechte gemäß Art. 18 und 21 DSGVO entsteht für die betroffene Person daher auch kein Rechtsschutzdefizit.

Als grundrechtsschützende Maßnahme ist im letzten Satz allerdings vorgesehen, dass die betroffene Personen in geeigneter Weise hierüber zu informieren sind, wobei diese Information nicht an jeden Einzelnen individuell zu richten ist, sondern an „die betroffenen Personen“ in deren Gesamtheit. Die Information kann daher auch in allgemeiner Weise erteilt werden (zum Beispiel auf der Homepage des Landes Niederösterreich), wobei die Gemeinden nicht gehindert sind, diese Information in die amtlichen Mitteilungen der Gemeinde aufzunehmen bzw. auf der Homepage der Gemeinde oder als Aushang an der Amtstafel der Gemeinde zu veröffentlichen.

Die Ausführungen lassen erkennen, dass das in der DSGVO vorgesehene Recht auf Widerspruch sowie das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung in einem Spannungsverhältnis zur gesetzlich angeordneten Datenverarbeitung stehen. Die Bestimmung stellt demzufolge eine ausgewogene Abwägung zwischen den administrativen Interessen sowie dem Schutz der betroffenen Personen vor der Verarbeitung unrichtiger und unrechtmäßig verarbeiteter Daten dar.

Zu § 22 Abs. 1:

Die Einfügung der Zweckbindung ist aufgrund der Vorgaben der DSGVO notwendig.

Zu §§ 39 Abs. 5 und 5 sowie 41 Abs. 1a Z 2:

Es soll klargestellt werden, dass es sich hierbei um personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Z 1 DSGVO handelt. Weiters wird der Begriff „automationsunterstützt“ durch den durch die DSGVO verwendeten Begriff „automatisiert“ ersetzt.

Zu Artikel 10 (Änderung des Gesetzes über den Schutz der NÖ Landessymbole)

Zu § 3 Abs. 5:

Mit dem neuen Abs. 5 soll eine den Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO entsprechende, ausdrückliche Rechtsgrundlage geschaffen werden.

Zu Artikel 11 (Änderung des NÖ Ehrungsgesetzes)

Zu § 3 und § 4:

Es erfolgt eine rein terminologische Anpassung an die Begriffsbestimmung des Art. 4 Z 1 DSGVO (personenbezogenen Daten), wobei klargestellt wird, dass sowohl personenbezogene als auch nicht personenbezogene Daten von der Rechtsgrundlage umfasst sind.

Zu Artikel 12 (Änderung des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes)

Zu § 26 Abs. 3 lit. b:

Die Bestimmung wird neu formuliert, um eine klare Abgrenzung des Anwendungsbereichs der Norm im Verhältnis zur ab 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO sicherzustellen. Die bisherige Rechtslage wird daher fortgeschrieben.

Zu Artikel 13 (Änderung des NÖ Landes-Personalvertretungsgesetzes)

Zu § 12:

Der Begriff „Datenübermittlung“ und der Begriff „automationsunterstützt“ werden an die in der DSGVO verwendeten Begriffe angepasst.

Zu § 12 Abs. 2 lit. r:

Die Begriffe „Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung“ werden an den in der DSGVO verwendeten (Über)Begriff „Verarbeitung“ und der Begriff „automationsunterstützt“ wird an den in der DSGVO verwendeten Begriff „automatisiert“ angepasst.

Zu § 29:

Die Begriffe „Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung“ werden an den in der DSGVO verwendeten (Über)Begriff „Verarbeitung“ und der Begriff „Daten“ wird an den in der DSGVO verwendeten Begriff „personenbezogene Daten“ angepasst. Da sich diese Begriffsbestimmung direkt aus der DSGVO ergibt, entfällt die Verweisung auf das Datenschutzgesetz (des Bundes).

Zu Artikel 14 (Änderung des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes)

Zu § 1 Abs. 2:

Um den Anforderungen der DSGVO zu entsprechen, ist es erforderlich klarer als bisher zum Ausdruck zu bringen, dass § 97 als Ermächtigung für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu verstehen ist, die bei Vorliegen eines Dienst-, Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses zum Land Niederösterreich erhoben werden, auch wenn diese nicht in den Anwendungsbereich des NÖ LBG fallen.

Zu § 97 samt Überschrift und Eintrag im Inhaltsverzeichnis:

In der Überschrift und im Inhaltsverzeichnis erfolgt eine terminologische Anpassung an die datenschutzrechtlichen Begrifflichkeiten der DSGVO. Mit dem jeweiligen Ersatz des Wortes „automationsunterstützte“ durch die Wortfolge „automatisierte“ sind keine inhaltlichen Änderungen zur bisherigen Rechtslage verbunden.

In Entsprechung der Anforderungen in Art. 6 Abs. 3 DSGVO wird nunmehr in § 97 Abs. 1 NÖ LBG in Beibehaltung der bisherigen Vollzugspraxis der Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten im Beschäftigungskontext konkreter ausformuliert. Bereits bisher findet sich ein Überblick der Datenverarbeitung hinsichtlich der Personalverwaltung der Länder in der Standard- und Muster-

Verordnung 2004, BGBl. II Nr. 312/2004, Anlage 1 unter „SA015 Personalverwaltung der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände“.

Demnach liegt der Zweck der Datenanwendung in der „Verwendung und Evidenthaltung dienstrechtlicher, besoldungsrechtlicher, ausbildungsbezogener und sonstiger mit dem Beschäftigungsverhältnis in unmittelbarem Zusammenhang stehender personenbezogener Daten von öffentlich Bediensteten und sonstigen von den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden besoldeten Personen (wie z. B. von Beamten, Vertragsbediensteten, Personen in Ausbildung, Aushilfskräften, aber auch von Landtagsabgeordneten, Gemeinderatsmitgliedern und sonstigen Funktionären) sowie von Volontären und Zivildienern (jeweils ohne Entgeltbezug) durch die Dienstbehörden und Personalstellen zum Zweck von Einzelpersonalmaßnahmen und von statistischen Auswertungen, einschließlich automationsunterstützt erstellter und archivierter Textdokumente (wie z. B. Korrespondenz) in diesen Angelegenheiten; Verwendung und Evidenthaltung von personenbezogenen Daten über den Eintritt des Versicherungsfalles zum Zweck der Mitteilung an die Versicherungsanstalt; Übermittlung von personenbezogenen Daten von öffentlich Bediensteten, sonstigen von den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden besoldeten Personen und von Beschäftigten von Rechtsträgern, die durch Ausgliederung aus der Landes- oder Gemeindeverwaltung entstanden sind, zum Zweck der Veröffentlichung im Internet; Verwendung und Evidenthaltung von personenbezogenen Daten von Bewerbern, wenn diese Daten vom Betroffenen angegeben wurden.“

Eine Ausweitung der zu verarbeitenden Daten ist durch den gegenständlichen Gesetzesentwurf nicht beabsichtigt.

Zu § 141 Abs. 2 ,§ 142, § 144 Abs. 1 und Abs. 2:

Es erfolgt eine terminologische Anpassung dieser materienspezifischen Datenschutzregelungen an die datenschutzrechtlichen Begrifflichkeiten der DSGVO. Mit dem jeweiligen Ersatz des Wortes „Daten“ durch die Wortfolge „personenbezogene Daten“ sind keine inhaltlichen Änderungen zur bisherigen Rechtslage verbunden.

Zu Artikel 15 (Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972)

Zu § 1 Abs. 5:

Es erfolgt eine Anpassung des Verweises auf § 97 NÖ LBG (siehe die Ausführungen zu Artikel 14).

Zu § 80c und § 80d sowie dem Inhaltsverzeichnis:

Es erfolgt eine terminologische Anpassung dieser materienspezifischen Datenschutzregelungen an die datenschutzrechtlichen Begrifflichkeiten der DSGVO. Mit dem jeweiligen Ersatz des Wortes „Daten“ durch die Wortfolge „personenbezogene Daten“ sind keine inhaltlichen Änderungen zur bisherigen Rechtslage verbunden.

Zu Artikel 16 (Änderung des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes)

Zu § 1 Abs. 5:

Es erfolgt eine Anpassung des Verweises auf § 97 NÖ LBG (siehe die Ausführungen zu Artikel 14).

Zu Artikel 17 (Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976)

Zu § 1 Abs. 6 und 7, § 1b (samt Eintrag im Inhaltsverzeichnis) und § 97h:

Im Hinblick auf die Anforderungen des Art. 6 Abs. 3 DSGVO wird eine materienspezifische landesgesetzliche Grundlage für die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Personalverwaltung geschaffen. Diese hat im Wesentlichen die Daten der Datenanwendung "SA015 Personalverwaltung der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände" nach der in Folge § 70 Abs. 2 Datenschutzgesetz (DSG) mit Ablauf des 24. Mai 2018 außer Kraft tretenden Standard- und Muster-Verordnung 2004, BGBl. II Nr. 312/2004 i.d.F. BGBl. II Nr. 176/2017, zum Gegenstand.

In der Standard- und Muster-Verordnung 2004 wird bei der Datenanwendung SA015 der Zweck sowie eine Beschreibung der Datenarten ausgeführt. Diese können auch nach Außerkrafttreten mit Ablauf des 24. Mai 2018 weiterhin als Auslegungshilfe zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Personalverwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände herangezogen werden.

§ 1b Abs. 2 normiert vor allem in Bezug auf die Ermittlung von Versorgungsleistungen aber auch in Bezug auf die (jährliche) Anpassung der Ruhe- und Versorgungsbezüge die Grundlage für die Erlangung erforderlicher personenbezogenen Daten (§ 1b Abs. 3) aufgrund der in diesem Gesetz enthaltenen Bemessungsvorschriften. Die Übermittlung dieser personenbezogenen Daten bildet für die Pensionsbehörde eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben. Diese bisher im § 97a enthaltene Bestimmung soll aus systematischen Gründen im § 1b aufgenommen werden.

Die derzeit im § 1 Abs. 7 enthaltene Regelung über die Zugangsstelle in pensionsrechtlichen Angelegenheiten der Gemeindebeamten sowie ihrer Hinterbliebenen gemäß dem Sozialversicherungs – Ergänzungsgesetz (SV-EG) soll aus systematischen Gründen in den § 1b Abs. 4 aufgenommen werden.

Zu § 97h, § 97j Abs. 1 und 2, § 97r Abs. 3 und 4 sowie § 97s Abs. 1 und 2:
Mit der vorgesehenen Änderung werden die verwendeten Begriffe an die neue Terminologie der DSGVO angepasst.

Zu § 101 Abs. 3:

Im Zuge des Verfahrens über die Zulassung zur Ablegung der Gemeindedienstprüfung sowie für die Erstellung eines Prüfungszeugnisses hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bzw. die Obfrau oder der Obmann eines Gemeindeverbandes der Prüfungskommission neben der Vorlage des Ansuchens um Zulassung zur Prüfung und des Lebenslaufes der Prüfungswerberin oder des Prüfungswerbers auch Personaldaten bekannt zu geben. Die Personaldaten sind personenbezogene Daten im Beschäftigungskontext. Diese für die Zulassung zur Prüfung, für die Prüfung selbst sowie für die Erstellung des Prüfungszeugnisses erforderlichen personenbezogenen Daten sollen taxativ aufgezählt werden.

Zu Artikel 18 (Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976)

Zu § 1 Abs. 7:

Im Hinblick auf die Anforderungen des Art. 6 Abs. 3 DSGVO wird eine materienspezifische landesgesetzliche Grundlage für die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Personalverwaltung geschaffen. Diese hat im Wesentlichen die Daten der Datenanwendung "SA015 Personalverwaltung der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände" nach der in Folge § 70 Abs. 2 Datenschutzgesetz (DSG) mit Ablauf des 24. Mai 2018 außer Kraft tretenden Standard- und Muster-Verordnung 2004, BGBl. II Nr. 312/2004 i.d.F. BGBl. II Nr. 176/2017, zum Gegenstand.

In der Standard- und Muster-Verordnung 2004 wird bei der Datenanwendung SA015 der Zweck sowie eine Beschreibung der Datenarten ausgeführt. Diese können auch nach Außerkrafttreten mit Ablauf des 24. Mai 2018 weiterhin als Auslegungshilfe zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Personalverwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände herangezogen werden.

Durch die vorgesehene Änderung sollen die Regelungen über die Datenverarbeitung nach den Bestimmungen der GBDO sinngemäß gelten.

Zu Artikel 19 (Änderung des NÖ Familiengesetzes)

Zu § 7a:

§ 7a Abs. 1 stellt die gesetzliche Ermächtigung für das Land dar, die für die Abwicklung von Förderungen gemäß § 5 erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Durch die Aufzählung der Datenarten wird den Erfordernissen des Transparenzgebots der DSGVO (siehe auch Art. 6 Abs. 3) Rechnung getragen.

§ 7a Abs. 2 stellt die gesetzliche Ermächtigung für das Land dar, die für die Ausstellung des Familienpasses gemäß § 7 erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Durch die Aufzählung der Datenarten wird den Erfordernissen des Transparenzgebots der DSGVO (siehe auch Art. 6 Abs. 3) Rechnung getragen.

Durch die Regelung des § 7a Abs. 3 soll sichergestellt werden, dass die Daten entsprechend dem Bedarf der Behörde, welcher sich auf mehrere Jahre erstrecken kann, ausreichend lange verarbeitet werden dürfen. Die Aufbewahrung kann auch nach Beendigung des Förderverfahrens notwendig sein. Als Beendigung eines Förderverfahrens ist z.B. die Auszahlung einer Förderung, die endgültige Erledigung des Förderansuchens oder der Abschluss der Prüfung des Nachweises über die Mittelverwendung des Fördernehmers durch die Behörde zu verstehen. Eine längere Aufbewahrungsdauer könnte sich auch für Zwecke der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen ergeben.

Zu Artikel 20 (Änderung des NÖ Polizeistrafgesetzes)

Zu § 1d:

Der DSGVO ist der Begriff des Informationsverbundsystems (bisher § 4 Z 13 DSG 2000) unbekannt. Art. 26 DSGVO sieht stattdessen vor, dass wenn zwei oder mehrere Verantwortliche gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung festlegen, diese gemeinsam Verantwortliche sind. Die betreffende landesgesetzliche Bestimmung soll entsprechend angepasst werden. Eine materielle Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage, insbesondere eine Einschränkung des Grundsatzes, dass jedem Verantwortlichen der Zugriff auf den Gesamtbestand der in der Datenanwendung verarbeiteten Daten - unabhängig davon, welcher Verantwortliche sie im Einzelfall zur Verfügung gestellt hat - offensteht, ist damit nicht verbunden.

Gemäß Art. 26 Abs. 1 zweiter Satz DSGVO haben mehrere gemeinsam Verantwortliche in einer Vereinbarung festzulegen, wer von ihnen gegenüber der betroffenen Person welche Verpflichtungen nach der DSGVO - zB Berichtigungs- und Löschungspflichten – wahrzunehmen hat, es sei denn, eine entsprechende Zuständigkeitsverteilung bzw. Pflichtenzuordnung ist bereits in einer gesetzlichen Vorschrift des Unions- oder des nationalen Rechts vorgesehen. In diesem Sinn soll die Zuständigkeit zwischen den gemeinsam Verantwortlichen dahingehend aufgeteilt werden, dass Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs-, Lösungs- und sonstige Pflichten nach der DSGVO von jedem Verantwortlichen nur in Bezug auf jene personenbezogenen Daten zu erfüllen sind, die im Zusammenhang mit den von ihm

wahrgenommenen Aufgaben verarbeitet werden. Dies erscheint zweckmäßig, weil der in diesem Sinne (ausschließlich) zuständige Verantwortliche am ehesten in der Lage ist, zu beurteilen, ob der betroffenen Person bezüglich der in Rede stehenden Daten tatsächlich ein Auskunfts-, Berichtigungs- oder sonstiges Recht nach der DSGVO zukommt.

Wird ein Recht nach der DSGVO der betroffenen Person - unter Nachweis ihrer Identität (vgl. ErwGr 64 zur DSGVO) - bei einem nach dieser Bestimmung unzuständigen Verantwortlichen wahrgenommen, soll direkt durch diesen die Weiterverweisung an den für die Bearbeitung des Gesuchs zuständigen Verantwortlichen erfolgen. Dies soll auch für Fälle gelten, in denen den in Anspruch genommenen Verantwortlichen nur einen Teil der Pflichten treffen.

Einer solchen Regelung steht Art. 26 Abs. 3 DSGVO nicht entgegen. Nach dieser Bestimmung kann die betroffene Person ein Recht auf Grund der DSGVO zwar gegenüber "jedem einzelnen der Verantwortlichen" geltend machen, und zwar unabhängig von einer zwischen den Verantwortlichen im Rahmen einer Vereinbarung getroffenen Zuständigkeitsverteilung; dies impliziert eine Pflicht des insoweit unzuständigen Verantwortlichen, ein Gesuch der betroffenen Person nicht zurückzuweisen, sondern es jedenfalls entgegenzunehmen und an den zuständigen Verantwortlichen weiterzuleiten. Die freie Wahl des Verantwortlichen, gegenüber dem die betroffene Person ein Recht nach der DSGVO geltend macht, gilt jedoch nur dann, wenn die Zuständigkeitsverteilung auf einer Vereinbarung zwischen den Verantwortlichen, nicht aber, wenn sie auf einer gesetzlichen Regelung beruht. Verteilt daher wie hier eine gesetzliche Regelung die Zuständigkeiten unter den Verantwortlichen, so ist ein unzuständiger Verantwortlicher nicht gehalten, ein Gesuch der betroffenen Person entgegenzunehmen oder weiterzuleiten. Vielmehr kann er die betroffene Person in einem solchen Fall an den zuständigen Verantwortlichen verweisen.

Gemäß Art. 28 Abs. 1 DSGVO kann sich der Verantwortliche eines Dritten bedienen, der personenbezogene Daten in seinem Auftrag verarbeitet (Auftragsverarbeiter im Sinn des Art. 4 Z 8 DSGVO). Der Auftragsverarbeiter entspricht im Wesentlichen dem

bisherigen Dienstleister gemäß § 4 Z 5 DSG 2000 und - soweit es sich bei der Datenanwendung derzeit um ein Informationsverbundsystem handelt - dem Betreiber gemäß § 50 Abs. 1 DSG 2000. Diesem soll künftig die Funktion des Auftragsverarbeiters übertragen werden. Zudem soll gesetzlich normiert werden, dass er in dieser Funktion auch verpflichtet ist, die Datenschutzpflichten gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a bis h DSGVO wahrzunehmen (Abs. 3).

Zu § 1d Abs. 3 (alt):

Die bislang in Abs. 3 normierte Verpflichtung, geeignete organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz zu treffen, wird durch die (gleichartige) Pflicht des Verantwortlichen nach Art. 24f der DSGVO überlagert. Um dem Transformationsverbot zu entsprechen, soll die Bestimmung entfallen.

Zu § 1d Abs. 4 (alt):

Es ergibt sich unmittelbar aus der DSGVO, dass personenbezogene Daten zu löschen sind, wenn sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind (Art. 17 Abs. 1 lit. a). Ausnahmen bestehen etwa, soweit die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung des Verantwortlichen erforderlich ist, für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder zur Geltendmachung bzw. Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art. 17 Abs. 3 lit. b, d und e). Um dem Transformationsverbot zu entsprechen, soll Abs. 4 entfallen. Weitere Regelungen für den Fall, dass die Löschung aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nur zu bestimmten Zeitpunkten vorgenommen werden kann, sind in § 4 Abs. 2 DSG vorgesehen.

Zu Artikel 21 (Änderung des NÖ Feuerwehrgesetzes 2015)

Zu § 28 Abs. 4:

Es erfolgt eine rein terminologische Anpassung an die Begriffsbestimmung des Art. 4 DSGVO.

Zu Artikel 22 (Änderung des NÖ Katastrophenhilfegesetzes 2016)

Zu § 7:

Der DSGVO ist der Begriff eines Informationsverbundsystems (bisher § 4 Z 13 DSG 2000) unbekannt. Art. 26 DSGVO sieht stattdessen vor, dass wenn zwei oder mehrere Verantwortliche gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung festlegen, diese gemeinsam Verantwortliche sind. Die betreffende landesgesetzliche Bestimmung soll daher entsprechend angepasst werden.

Gemäß § 26 Abs. 1 zweiter Satz DSGVO haben mehrere gemeinsame Verantwortliche in einer Vereinbarung festzulegen, wer von ihnen gegenüber der betreffenden Person welche Verpflichtungen nach der DSGVO – z.B. Berichtigungs- und Löschungspflichten – wahrzunehmen hat, es sei denn, eine entsprechende Zuständigkeitsverteilung bzw. Pflichtenzuordnung ist bereits in einer gesetzlichen Vorschrift des Unions- oder des nationalen Rechts vorgesehen.

In diesem Sinn soll die Zuständigkeit zwischen den gemeinsam Verantwortlichen dahingehend aufgeteilt werden, dass Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs-, Lösungs- und sonstige Pflichten nach der DSGVO von jedem Verantwortlichen nur in Bezug auf jene personenbezogenen Daten zu erfüllen sind, die im Zusammenhang mit den von ihm wahrgenommenen Aufgaben verarbeitet werden.

Dies erscheint zweckmäßig, weil der in diesem Sinne (ausschließlich) zuständige Verantwortliche am ehesten in der Lage ist, zu beurteilen, ob der betroffenen Person bezüglich der in Rede stehenden Daten tatsächlich ein Auskunfts-, Berichtigungs-, oder sonstiges Recht nach der DSGVO zukommt.

Wird ein Recht nach der DSGVO der betroffenen Person – unter Nachweis ihrer Identität – bei einem nach dieser Bestimmung unzuständigen Verantwortlichen wahrgenommen, soll direkt durch diesen die Weiterverweisung an den für die Bearbeitung des Gesuchs zuständigen Verantwortlichen erfolgen. Dies soll auch für Fälle gelten, in denen den in Anspruch genommenen Verantwortlichen nur einen Teil der Pflichten treffen.

Einer solchen Regelung steht Art. 26 Abs. 3 DSGVO nicht entgegen. Nach dieser Bestimmung kann die betroffene Person ein Recht auf Grund der DSGVO zwar

gegenüber „jedem einzelnen Verantwortlichen“ geltend machen, und zwar unabhängig von einer zwischen den Verantwortlichen im Rahmen einer Vereinbarung getroffenen Zuständigkeitsverteilung; dies impliziert eine Pflicht des insoweit unzuständigen Verantwortlichen, ein Gesuch der betroffenen Person nicht zurückzuweisen, sondern es jedenfalls entgegenzunehmen und an den zuständigen Verantwortlichen weiterzuleiten. Die freie Wahl des Verantwortlichen, gegenüber dem die betroffene Person ein Recht nach der DSGVO geltend macht, gilt jedoch nur dann, wenn die Zuständigkeitsverteilung auf einer Vereinbarung zwischen den Verantwortlichen, nicht aber, wenn sie auf einer gesetzlichen Regelung beruht. Verteilt daher wie hier eine gesetzliche Regelung die Zuständigkeiten unter den Verantwortlichen, so ist ein unzuständiger Verantwortlicher nicht gehalten, ein Gesuch der betroffenen Person entgegenzunehmen oder weiterzuleiten. Vielmehr kann er die betroffene Person in einem solchen Fall an den zuständigen Verantwortlichen verweisen.

Zu § 19 Abs. 4:

§ 10 DSG regelt als Nachfolgebestimmung des bisherigen § 48a DSG 2000 die Verarbeitung personenbezogener Daten im Katastrophenfall. Die Verweisung ist dementsprechend zu aktualisieren.

Zu Artikel 23 (Änderung des NÖ Jugendgesetzes)

Zu § 8b und § 8c:

§ 8b Abs. 1 und § 8c Abs. 1 stellen die ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigungen für das Land dar, die für die Abwicklung von Förderungen erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Durch die Aufzählung der Datenarten wird den Erfordernissen des Transparenzgebots der DSGVO (siehe auch Art. 6 Abs. 3) Rechnung getragen.

§ 8b Abs. 2 und § 8c Abs. 3:

Durch die Regelung der § 8b Abs. 2 und § 8c Abs. 3 soll sichergestellt werden, dass die Daten entsprechend dem Bedarf der Behörde, welcher sich auf mehrere Jahre erstrecken kann, ausreichend lange verarbeitet werden dürfen. Die Aufbewahrung kann auch nach Beendigung des Förderverfahrens notwendig sein. Als Beendigung

eines Förderverfahrens ist z.B. die Auszahlung einer Förderung, die endgültige Erledigung des Förderansuchens oder der Abschluss der Prüfung des Nachweises über die Mittelverwendung des Fördernehmers durch die Behörde zu verstehen. Eine längere Aufbewahrungsdauer könnte sich auch für Zwecke der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen ergeben.

§ 8c Abs. 2:

Gemäß § 8a Abs. 2 trägt das Land und die jeweilige Wohnsitzgemeinde je 50% des Aufwandes für den finanziellen Zuschuss des § 8a Abs. 1 (Förderung der Fahrtkosten von Studierenden). Im Abs. 2 soll das Land Niederösterreich ermächtigt werden, die personenbezogenen Daten der Förderungsempfänger zum Zweck der finanziellen Abwicklung der Förderung an die jeweilige Gemeinde, in der der Förderungsempfänger oder die Förderungsempfängerin den Hauptwohnsitz hat, zu übermitteln.

Zu Artikel 24 (Änderung des NÖ Statistikgesetzes 2007)

Zu § 2, § 3, § 11 und § 12:

Das NÖ Statistikgesetz 2007 regelt die Erhebung und den Umgang – die Verarbeitung – unter anderem auch von personenbezogenen Daten im Sinn des Art. 4 Z 1 der DSGVO. Im Rahmen der einzelnen Bestimmungen, die auch derartige personenbezogene Daten betreffen können, werden daher die bisher verwendeten Begriffe – soweit dies ohne den Inhalt der Regelung selbst zu verändern möglich ist – an die Terminologie der DSGVO angepasst. Insbesondere werden die inhaltlich (nahezu) gleichbedeutenden Begriffe durch jene des Art. 4 Z 1 (personenbezogene Daten, betroffene Person), Z 2 (Verarbeitung) und Z 11 (Einwilligung) ersetzt.

Zu § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 2:

Eine Anpassung der Begriffe „Zustimmung“ und „Betroffene“ in § 5 Abs. 4 ist nicht erforderlich, da es sich hierbei nicht um eine datenschutzrechtliche, sondern eine verfahrensrechtliche Regelung handelt. Demnach sind Erhebungen in Form einer Befragung, unabhängig davon, ob personenbezogene Daten verarbeitet werden, nur dann durchzuführen, wenn eine Verordnung gemäß § 7 vorliegt oder der Betroffene zustimmt. In dem zuletzt genannten Fall ist überdies eine Einwilligung im Sinne der

datenschutzrechtlichen Bestimmungen erforderlich. Dies wird durch den Verweis in § 6 Abs. 2 klargestellt. Da bei Erhebungen in Form einer Befragung, die auf der Zustimmung des Betroffenen basieren, keine Auskunftspflicht besteht, sind Betroffene (neben allfälligen datenschutzrechtlichen Informationspflichten) auch über das Recht, die Zustimmung zu verweigern, zu informieren.

Zu Artikel 25 (Änderung des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes)

Zu § 21 Abs. 5:

Aufgrund der DSGVO, die nur den Begriff „personenbezogene Daten“ kennt, wird der bisher in dieser Bestimmung enthaltene Begriff „Daten“ entsprechend angepasst.

Zu Artikel 26 (Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 2006)

Zu § 38 samt Überschrift und Eintrag im Inhaltsverzeichnis:

Aufgrund der DSGVO, die nur den Begriff „personenbezogene Daten“ kennt, wird der bisher in dieser Bestimmung jeweils enthaltene Begriff „Daten“ entsprechend abgeändert und durch „andere Daten“ ergänzt, da einzelne Daten für sich alleine keine personenbezogenen Daten darstellen.

Weiters wird jeweils der Begriff „automationsunterstützt“ entsprechend der DSGVO in „automatisiert“ umgeändert.

Zu Artikel 27 (Änderung des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996)

Zu § 3a:

Aufgrund der DSGVO, die nur den Begriff „personenbezogene Daten“ kennt, wird der bisher in dieser Bestimmung jeweils enthaltene Begriff „Daten“ entsprechend abgeändert und durch „andere Daten“ ergänzt, da einzelne Daten für sich alleine keine personenbezogenen Daten darstellen.

Weiters wird jeweils der Begriff „automationsunterstützt“ entsprechend der DSGVO in „automatisiert“ umgeändert.

Die Formulierung des bewilligten Informationsverbundsystems wurde ebenfalls den Begriffen und Pflichten des Verantwortlichen und Auftragsverwalters der DSGVO angepasst. Die hierbei bisher ausdrücklich vorgesehenen Datensicherheitsmaßnahmen werden durch die (gleichartigen) Pflichten des

Verantwortlichen nach Art. 24f der DSGVO überlagert. Um dem Transformationsverbot zu entsprechen, sollen die Bestimmungen entfallen.

Zu Artikel 28 (Änderung des NÖ Archivgesetzes)

Zu: § 3, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2, § 9 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 3, § 13 Abs. 8, § 14 Abs. 1:

Es erfolgt eine rein terminologische Anpassung an die Begriffsbestimmung der DSGVO. Es werden die Begriff der „personenbezogenen Daten“, „verarbeiten“, „betroffene Person“, „besondere Kategorien personenbezogener Daten“, „Auftragsverarbeiter“ und „Einwilligung“ eingefügt. Da die Bestimmungen teilweise auch auf die Verarbeitung nicht personenbezogener Daten von Bedeutung sind, sollen auch andere Daten weiterhin von deren Regelungsgegenstand umfasst bleiben.

Zu § 11 Abs. 1 letzter Satz und § 11 Abs. 6:

Neben den ohnehin bereits nach der DSGVO bestehenden Ausnahmen für die Verarbeitung personenbezogener Daten für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wie etwa im Art. 5 lit. b und e, Art. 9 Abs. 2 lit. j, Art. 14 Abs. 5 lit. b und Art. 17 Abs. 3 lit. d DSGVO, ermöglicht Art. 89 Abs. 3 DSGVO bestimmte gesetzliche Modifizierungen vorzunehmen, soweit Regelungen der DSGVO eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Archive unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen würden.

Zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Archive im Land Niederösterreich soll daher § 11 entsprechend angepasst werden.

Im Sinn der Öffnungsklausel des Art 89 Abs. 3 DSGVO sollen Ausnahmen von bestimmten Rechten vorgesehen werden, soweit diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und diese Beschränkung für die Erfüllung der Archivzwecke notwendig ist. Demnach soll ein über § 11 Abs. 1 weitergehender Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO nicht bestehen. Dem Archiv soll hierbei auch nicht zugemutet werden, allfällige besondere Speicherformate in andere Formate

konvertieren zu müssen. Die Datenausgabe soll daher in dem Format erfolgen, das für die allgemeine Benutzung vorgesehen ist

Auch ein über § 11 Abs. 4 hinausgehender Anspruch auf Berichtigung unrichtiger Daten nach Art. 16 DSGVO soll nicht bestehen. Eine Pflicht zur Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten nach Art. 16 DSGVO würde nämlich bei archivierten Unterlagen dem Archivzweck, eine bestimmte Aktenlage zu überliefern, widersprechen und auch nicht mehr dem Zweck der ursprünglichen Datenerhebung dienen.

Ebenso soll der Anspruch auf eine Sperre nach Art. 18 DSGVO für archivierte Daten ausgeschlossen sein, zumal der Schutz der betroffenen Personen durch die personenbezogene Schutzfrist des § 14 Abs. 1 sowie durch das darin enthaltene Selbstbestimmungsrecht ohnehin gewährleistet wird. Auch das Recht auf Datenübertragbarkeit an andere Behörden (Art. 20 DSGVO) soll, insbesondere im Hinblick auf das Alter der Daten, ausgeschlossen werden. Das Widerspruchsrecht nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO gegen die Archivierung und Nutzung gespeicherter personenbezogener Daten im öffentlichen Interesse widerspricht dem Grundsatz der Vollständigkeit von Unterlagen zur archivarischen Überlieferung und soll daher ebenfalls ausgeschlossen werden

Zu Artikel 29 (Änderung des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes)

Zu § 5 Abs. 1 Z 1 lit e:

Mit der geplanten Änderung soll der Begriff der „Daten“ an den in der DSGVO verwendeten Begriff der „personenbezogenen Daten“ und der Begriff „verwenden“ an den in der DSGVO verwendeten Begriff „verarbeiten“ angepasst werden. Da die gegenständliche Regelung jedoch auch für die Verarbeitung nicht personenbezogener Daten durch die Landes-Landwirtschaftskammer von Bedeutung ist, sollen auch andere Daten weiterhin vom Regelungsgegenstand umfasst bleiben.

Zu § 29 Abs. 8:

Mit der geplanten Änderung soll der Begriff der „Daten“ an den in der DSGVO verwendeten Begriff der „personenbezogenen Daten“ angepasst werden.

Zu Artikel 30 (Änderung der NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung)

Zu § 22:

Gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO hat die betroffene Person das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten Widerspruch zu erheben. Darüber hinaus hat die betroffene Person gemäß Art. 18 Abs. 1 DSGVO das Recht, unter näher normierten Voraussetzungen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen. Ein solches, der betroffenen Person durch die DSGVO in genereller Weise eingeräumtes Widerspruchsrecht kann jedoch gemäß Art. 23 DSGVO zur Sicherstellung einer der in Abs. 1 lit. a bis j genannten Zwecke durch nationale Bestimmungen beschränkt werden, sofern eine solche Beschränkung notwendig und verhältnismäßig ist.

Von einer solchen Beschränkung soll in § 22 Abs. 5 für sämtliche nach der NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung verarbeitete Daten Gebrauch gemacht werden. Für einen geordneten Vollzug des Wahlrechts ist die Verarbeitung personenbezogener Daten in dem gesetzlich vorgesehenen Maße unerlässlich und es liegt in diesem Sinne ein überwiegendes schutzwürdiges, öffentliches Interesse an der Datenverarbeitung vor. Es ist daher erforderlich und sachgerecht, den Ausschluss des Widerspruchsrechts gemäß Art. 21 DSGVO für alle nach diesem Gesetz verarbeiteten personenbezogenen Daten vorzusehen.

Eine Einzelfallabwägung, wie sie in Art. 21 Abs. 1 DSGVO vorgesehen ist, hätte überdies zur Folge, dass im Falle eines Widerspruchs durch die betroffene Person eine weitere Datenverarbeitung mit Ausnahme der Speicherung der Daten bis zum Nachweis zwingender schutzwürdiger Gründe für die Verarbeitung nicht mehr vorgenommen werden dürfte, sofern die betroffene Person die Einschränkung der Verarbeitung verlangt (Art. 18 Abs. 1 lit. d DSGVO).

Dasselbe gilt für die anderen Fälle des Art. 18 Abs. 1 lit. a bis c DSGVO, wonach die betroffene Person die Einschränkung der Verarbeitung verlangen kann. Durch die Ausübung dieser Rechte könnte die betroffene Person demnach verhindern, dass sie betreffende personenbezogene Daten zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben - zumindest für die Dauer der Prüfung des Antrags - nicht verarbeitet werden dürfen.

Die rechtskonforme, fristgerechte Durchführung von Wahlen steht im allgemeinen öffentlichen Interesse; die gesetzlich vorgesehene Verarbeitung der betreffenden Daten ist daher zur Erfüllung der den Behörden übertragenen Aufgaben – bis zu deren gesetzlich vorgesehenen Löschung – zu jedem Zeitpunkt erforderlich. Weiters wäre im Falle eines Widerspruchs nach Art. 21 DSGVO sowie bei einem Verlangen auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO und der – wenn auch nur vorübergehenden – Unzulässigkeit der Weiterverarbeitung die Besorgung der Aufgaben nach diesem Gesetz von vorherein wesentlich beeinträchtigt und ein geordneter, sparsamer und effizienter Vollzug von an ein striktes Fristengefüge gebundenen Wahlereignissen nicht mehr möglich. Die Ausübung der Rechte gemäß Art. 18 und 21 DSGVO – die auch in dieser Form nach bisheriger Rechtslage nicht vorgesehen sind – würde zudem einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand verursachen.

Ist die Verarbeitung unrechtmäßig bzw. benötigt der Verantwortliche die Daten nicht länger, so sind die personenbezogenen Daten angesichts der strengen Zweckbindung ihrer Verarbeitung sowie des erhöhten Anspruchs an öffentlich-rechtliche Register oder Dateisysteme, ausschließlich rechtmäßig verarbeitete personenbezogene Daten zu enthalten, umgehend zu löschen und soll es nicht möglich sein, dass die betroffene Person lediglich die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. b und lit. c DSGVO verlangt.

Der betroffenen Person bleibt es auch bei Ausschluss des Widerspruchsrechts sowie des Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung unbenommen, hinsichtlich der Verarbeitung von sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten, unrechtmäßig verarbeiteten personenbezogenen Daten oder personenbezogenen Daten, deren Verarbeitung für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig ist, von ihrem Recht auf Berichtigung und Löschung gemäß den Art. 16 und 17 DSGVO Gebrauch zu machen. Durch den Ausschluss der Rechte gemäß Art. 18 und 21 DSGVO entsteht für die betroffene Person daher auch kein Rechtsschutzdefizit.

Als grundrechtsschützende Maßnahme ist im letzten Satz allerdings vorgesehen, dass die betroffenen Personen in geeigneter Weise hierüber zu informieren sind, wobei diese Information nicht an jeden Einzelnen individuell zu richten ist, sondern an „die betroffenen Personen“ in deren Gesamtheit. Die Information kann daher auch in allgemeiner Weise erteilt werden (zum Beispiel auf der Homepage des Landes NÖ), wobei die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer nicht gehindert ist, diese Information in öffentlichen Mitteilungen aufzunehmen bzw. auf der Homepage der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer zu veröffentlichen.

Die Ausführungen lassen erkennen, dass das in der DSGVO vorgesehene Recht auf Widerspruch sowie das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung in einem Spannungsverhältnis zur gesetzlich angeordneten Datenverarbeitung stehen. Die Bestimmung stellt demzufolge eine ausgewogene Abwägung zwischen den administrativen Interessen sowie dem Schutz der betroffenen Personen vor der Verarbeitung unrichtiger und unrechtmäßig verarbeiteter Daten dar.

Zu Artikel 31 (Änderung des NÖ Landwirtschaftsgesetzes)

Zu § 19:

Mit der vorliegenden Novelle soll eine Angleichung an die datenschutzrechtlichen Begriffsdefinitionen der DSGVO erfolgen. Der Begriff „Tatsachen“ wird an den in der DSGVO verwendeten Begriff der „personenbezogenen Daten“ angepasst. Da die gegenständliche Regelung jedoch auch für die Übermittlung nicht personenbezogener Daten durch Behörden von Bedeutung ist, soll auch die Übermittlung dieser Daten weiterhin vom Regelungsgegenstand umfasst bleiben. Da für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu einem anderen Zweck im Anwendungsbereich der DSGVO in Art. 6 Abs. 4 DSGVO bereits eine Regelung vorgesehen ist, war es notwendig, einen neuen letzten Halbsatz in die Bestimmung aufzunehmen.

Zu Artikel 32 (Änderung des NÖ Landeskulturwachengesetzes)

Zu § 5:

Der Begriff „in elektronischer Form“ soll an den in der DSGVO verwendeten Begriff „in automatisierter Form“ angepasst werden.

Zu § 6:

Mit der vorliegenden Novelle soll der Begriff der „Daten“ an den in der DSGVO verwendeten Begriff der „personenbezogenen Daten“ angepasst werden. Da die gegenständliche Regelung jedoch auch für die Übermittlung nicht personenbezogener Daten durch Behörden von Bedeutung ist, soll auch die Übermittlung dieser Daten weiterhin vom Regelungsgegenstand umfasst bleiben. In Frage kommen z.B. Daten über die Nummerierungen der auf Lager liegenden Dienstabzeichen.

Mit Erlassung der DSGVO entfällt der Begriff des „Informationsverbundsystems“. Die betreffenden Regelungen sollen den Vorgaben des Art. 26 DSGVO angepasst werden.

Zu Artikel 33 (Änderung des NÖ Kulturpflanzenschutzgesetzes 1978)

Zu § 6 Abs. 5:

Mit der vorliegenden Novelle soll der Begriff der „Daten“ an den in der DSGVO verwendeten Begriff der „personenbezogenen Daten“ angepasst werden. Da die gegenständliche Regelung jedoch auch für die Übermittlung nicht personenbezogener Daten durch Behörden von Bedeutung ist, soll auch die Übermittlung dieser Daten weiterhin vom Regelungsgegenstand umfasst bleiben. In Frage kommen z.B. Daten über das Vorkommen von Schädlingen an bestimmten Arten von Saatgut aus bestimmten Regionen, die von der Saatgutenerkennungsbehörde an die zuständigen Pflanzenschutzbehörden gemeldet werden.

Der Begriff „Austausch“ soll an den in der DSGVO verwendeten Begriff „Verarbeitung“ angepasst werden. Nach der Definition des Art. 4 Z 2 DSGVO umfasst dieser Begriff auch die „Übermittlung“ personenbezogener Daten. Regelungsgegenstand ist, neben der Erhebung, Erfassung und Speicherung von personenbezogenen und anderen Daten, auch die „Übermittlung“, weshalb auf diesen in Art. 4 Z 2 genannten Begriff ausdrücklich Bezug genommen werden soll.

Zu Artikel 34 (Änderung des NÖ Weinbaugesetzes 2002)

Zu § 12:

Mit Erlassung der DSGVO entfällt der Begriff des „Informationsverbundsystems“. Die betreffenden Regelungen sollen den Vorgaben des Art. 26 DSGVO angepasst werden.

Zu § 14:

Der Begriff „Daten“ wird an den in der DSGVO verwendeten Begriff der „personenbezogenen Daten“ angepasst. Da die gegenständliche Regelung jedoch auch für die Übermittlung nicht personenbezogener Daten durch Behörden von Bedeutung ist, soll auch die Übermittlung dieser Daten weiterhin vom Regelungsgegenstand umfasst bleiben. In Frage kommen z.B. statistische Daten über Weinanbauflächen.

Der in der Überschrift verwendete Begriff „Übermittlung“ soll an den in der DSGVO verwendeten Begriff „Verarbeitung“ angepasst werden. Nach der Definition des Art. 4 Z 2 DSGVO umfasst dieser Begriff auch die „Übermittlung“ personenbezogener Daten. Regelungsgegenstand des § 14 Abs. 1 ist die „Übermittlung“ von personenbezogenen Daten, weshalb auf diesen in Art. 4 Z 2 genannten Unterbegriff ausdrücklich Bezug genommen werden soll.

Zu Artikel 35 (Änderung des NÖ Pflanzenschutzmittelgesetzes)

Zu § 18:

Es werden die Begriffe „automationsunterstützt“ und „verwenden“ an die in der DSGVO verwendeten Begriffe „automatisiert“ und „verarbeiten“ angepasst. Gleiches gilt für den Begriff „Daten“, der an den in der DSGVO verwendeten Begriff der „personenbezogenen Daten“ angepasst werden soll. Da die gegenständliche Regelung jedoch auch für die Übermittlung nicht personenbezogener Daten durch Behörden von Bedeutung ist, soll auch die Übermittlung dieser Daten weiterhin vom Regelungsgegenstand umfasst bleiben. In Frage kommen z.B. Daten über die Anzahl überprüfter Betriebe im Rahmen der Kontrolle der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Zu Artikel 36 (Änderung des NÖ Gentechnik-Vorsorgegesetzes)

Zu § 8:

Es wird der in § 8 mehrfach verwendete Begriff „Daten“, an den in der DSGVO verwendeten Begriff der „personenbezogenen Daten“ angepasst. Der in 8 Abs. 3 enthaltene Begriff „aufbereiten“ entspricht inhaltlich dem nun geltenden Begriff „Verarbeitung“ in Art. 4 Z 2. DSGVO.

Zu Artikel 37 (Änderung des NÖ Umwelthaftungsgesetzes)

Zu § 4 Z 12, § 9 Abs. 2 und 11 Abs. 4:

Es wird der Begriff „Daten“ jeweils an den in der DSGVO verwendeten Begriff der „personenbezogenen Daten“ angepasst. Da die gegenständlichen Regelungen jedoch auch für die Übermittlung nicht personenbezogener Daten von Bedeutung sind, soll auch die Übermittlung dieser Daten weiterhin vom Regelungsgegenstand umfasst bleiben. In Frage kommen z.B. Daten über den Zustand des Bodens oder die Art des Umweltschadens ohne Bezug auf Personen.

Zu Artikel 38 (Änderung des NÖ Tierzuchtgesetzes 2008)

Zum Inhaltsverzeichnis, zur Überschrift des Abschnittes 2, zu §§ 10 Abs. 2 und Abs. 3, 24 Abs. 9 und Abs. 10:

Es wird der Begriff „Daten“ an den in der DSGVO verwendeten Begriff der „personenbezogenen Daten“ angepasst. Da die gegenständlichen Regelungen jedoch auch maßgeblich für nicht personenbezogene Daten von Bedeutung sind, soll auch dieser Datenaustausch vom Regelungsgegenstand umfasst bleiben.

§ 10 Abs. 3 NÖ TZG 2008 statuiert bei Zuchtorganisationen und den von ihnen beauftragten Stellen hinsichtlich der Datenübermittlung an Dritte u.a. bisher als Voraussetzung ein „besonderes sachlich gerechtfertigtes Interesse“.

In Sinne des Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO soll nunmehr eine Weiterverarbeitung für im „besonderen öffentlichen Interesse“ liegende Zwecke (Wissenschaft, Statistik, etwa aber auch für Archivwesen und Historie) jedenfalls mit dem Zweck, zu dem die Daten erhoben wurden, vereinbar sein. In anderen Fällen wäre zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Datenverarbeitung zu einem anderen Zweck nach der

DSGVO vorliegen (siehe dazu Art. 6 Abs. 4 DSGVO). Die weiteren tierzuchtrechtlichen Voraussetzungen bleiben davon unberührt.

Zu Artikel 39 (Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974)

Zu § 128 Abs. 8 letzter Satz:

Gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO hat die betroffene Person das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten Widerspruch zu erheben. Darüber hinaus hat die betroffene Person gemäß Art. 18 Abs. 1 DSGVO das Recht, unter näher normierten Voraussetzungen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen. Ein solches, der betroffenen Person durch die DSGVO in genereller Weise eingeräumtes Widerspruchsrecht kann jedoch gemäß Art. 23 DSGVO zur Sicherstellung einer der in Abs. 1 lit. a bis j genannten Zwecke durch nationale Bestimmungen beschränkt werden, sofern eine solche Beschränkung notwendig und verhältnismäßig ist.

Die Wahlen in die Vertretungskörper des NÖ Landesjagdverbandes sind in der Satzung geregelt. Dem NÖ Landesjagdverband soll daher die Möglichkeit eingeräumt werden, zur Sicherstellung eines geordneten Vollzugs des Wahlrechts ein solches Widerspruchsrecht einzuführen, wenn dies erforderlich und sachgerecht ist.

Erforderlich und sachgerecht ist ein Ausschluss des Widerspruchsrechtes insbesondere dann, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten im von der Satzung vorgesehenen Ausmaß unerlässlich ist und durch eine Einzelfallabwägung, wie sie in Art. 21 Abs. 1 DSGVO vorgesehen ist, ein geordneter Vollzug des Wahlrechts nicht mehr möglich wäre. Letzteres ist im Besonderen dann der Fall, wenn die Einhaltung von in der Satzung zur Durchführung von Wahlen vorgesehenen Fristen nicht mehr möglich wäre.

Dasselbe gilt für die Fälle des Art. 18 Abs. 1 lit. a bis c DSGVO, wonach die betroffene Person die Einschränkung der Verarbeitung verlangen kann.

Der betroffenen Person bliebe es auch bei Ausschluss des Widerspruchsrechts sowie des Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung unbenommen, hinsichtlich der Verarbeitung von sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten,

unrechtmäßig verarbeiteten personenbezogenen Daten oder personenbezogenen Daten, deren Verarbeitung für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig ist, von ihrem Recht auf Berichtigung und Löschung gemäß den Art. 16 und 17 DSGVO Gebrauch zu machen. Durch den Ausschluss der Rechte gemäß Art. 18 und 21 DSGVO entstünde für die betroffene Person daher auch kein Rechtsschutzdefizit.

Als grundrechtsschützende Maßnahme ist im letzten Satz allerdings vorgesehen, dass die betroffenen Personen in geeigneter Weise hierüber zu informieren sind, wobei diese Information nicht an jeden Einzelnen individuell zu richten ist, sondern an „die betroffenen Personen“ in deren Gesamtheit. Die Information kann daher auch in allgemeiner Weise erteilt werden (zum Beispiel auf der Homepage des Landes NÖ), wobei der NÖ Landesjagdverband nicht gehindert ist, diese Information in öffentlichen Mitteilungen aufzunehmen bzw. auf der Homepage des NÖ Landesjagdverbandes zu veröffentlichen.

Zu § 133:

Der Begriff „in elektronischer Form“ soll an den in der DSGVO verwendeten Begriff „in automatisierter Form“ angepasst werden.

Zu § 133a Abs. 1:

Der Begriff „verwenden“ soll an den in der DSGVO verwendeten Begriff „verarbeiten“ angepasst werden. Nach der Definition des Art. 4 Z 2 DSGVO umfasst dieser Begriff auch die „Übermittlung“ personenbezogener Daten. Regelungsgegenstand des § 133a Abs. 1 ist, neben der Erhebung, Erfassung und Speicherung von personenbezogenen und anderen Daten, auch die „Übermittlung“.

Zu § 133a Abs. 2 bis 4:

Mit Erlassung der DSGVO entfällt der Begriff des „Informationsverbundsystems“. Die betreffenden Regelungen sollen den Vorgaben des Art. 26 DSGVO angepasst werden. An dem derzeit eingerichteten Informationsverbundsystem ist der NÖ Landesjagdverband beteiligt, indem ein Datenaustausch zwischen den automatisierten Datenverarbeitungen des NÖ Landesjagdverbandes und des Amtes

der NÖ Landesregierung erfolgt. Ein direkter Zugriff auf die jeweiligen automatisierten Datenverarbeitungen des NÖ Landesjagdverbandes und des Amtes der NÖ Landesregierung ist grundsätzlich möglich und kann jederzeit eingerichtet werden. Nach der derzeit geltenden Rechtslage wäre eine Einbindung des NÖ Landesjagdverbandes möglich. Diese Möglichkeit soll bestehen bleiben.

Zu § 134 Abs. 1:

Mit der vorliegenden Novelle soll der Begriff der „Daten“ an den in der DSGVO verwendeten Begriff der „personenbezogenen Daten“ angepasst werden. Da die gegenständliche Regelung jedoch auch für die Übermittlung nicht personenbezogener Daten durch Behörden von Bedeutung ist, soll auch die Übermittlung dieser Daten weiterhin vom Regelungsgegenstand umfasst bleiben. In Frage kommen z.B. Daten über die Nummerierungen von auf Lager liegenden Dienstabzeichen für Jagdschutzorgane.

Zu Artikel 40 (Änderung der NÖ Jagdausschuß-Wahlordnung)

Zu § 9 Abs. 3:

Gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO hat die betroffene Person das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten Widerspruch zu erheben. Darüber hinaus hat die betroffene Person gemäß Art. 18 Abs. 1 DSGVO das Recht, unter näher normierten Voraussetzungen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen. Ein solches, der betroffenen Person durch die DSGVO in genereller Weise eingeräumtes Widerspruchsrecht kann jedoch gemäß Art. 23 DSGVO zur Sicherstellung einer der in Abs. 1 lit. a bis j genannten Zwecke durch nationale Bestimmungen beschränkt werden, sofern eine solche Beschränkung notwendig und verhältnismäßig ist.

Von einer solchen Beschränkung soll in § 9 Abs. 3 für sämtliche nach der NÖ Jagdausschuß-Wahlordnung verarbeiteten Daten (vgl. etwa § 8) Gebrauch gemacht werden. Für einen geordneten Vollzug des Wahlrechts ist die Verarbeitung personenbezogener Daten in dem gesetzlich vorgesehenen Maße unerlässlich und es liegt in diesem Sinne ein überwiegendes schutzwürdiges, öffentliches Interesse an der Datenverarbeitung vor. Es ist daher erforderlich und sachgerecht, den Ausschluss

des Widerspruchsrechts gemäß Art. 21 DSGVO für alle nach diesem Gesetz verarbeiteten personenbezogenen Daten vorzusehen.

Eine Einzelfallabwägung, wie sie in Art. 21 Abs. 1 DSGVO vorgesehen ist, hätte überdies zur Folge, dass im Falle eines Widerspruchs durch die betroffene Person eine weitere Datenverarbeitung mit Ausnahme der Speicherung der Daten bis zum Nachweis zwingender schutzwürdiger Gründe für die Verarbeitung nicht mehr vorgenommen werden dürfte, sofern die betroffene Person die Einschränkung der Verarbeitung verlangt (Art. 18 Abs. 1 lit. d DSGVO).

Dasselbe gilt für die anderen Fälle des Art. 18 Abs. 1 lit. a bis c DSGVO, wonach die betroffene Person die Einschränkung der Verarbeitung verlangen kann. Durch die Ausübung dieser Rechte könnte die betroffene Person demnach verhindern, dass sie betreffende personenbezogene Daten zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben - zumindest für die Dauer der Prüfung des Antrags - nicht verarbeitet werden dürfen.

Die rechtskonforme, fristgerechte Durchführung von Wahlen steht im allgemeinen öffentlichen Interesse; die gesetzlich vorgesehene Verarbeitung der betreffenden Daten ist daher zur Erfüllung der den Behörden übertragenen Aufgaben – bis zu deren gesetzlich vorgesehenen Löschung – zu jedem Zeitpunkt erforderlich. Weiters wäre im Falle eines Widerspruchs nach Art. 21 DSGVO sowie bei einem Verlangen auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO und der – wenn auch nur vorübergehenden – Unzulässigkeit der Weiterverarbeitung die Besorgung der Aufgaben nach diesem Gesetz von vorherein wesentlich beeinträchtigt und ein geordneter, sparsamer und effizienter Vollzug von an ein striktes Fristengefüge gebundenen Wahlereignissen nicht mehr möglich. Die Ausübung der Rechte gemäß Art. 18 und 21 DSGVO – die auch nach bisheriger Rechtslage nicht vorgesehen sind – würde zudem einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand verursachen.

Ist die Verarbeitung unrechtmäßig bzw. benötigt der Verantwortliche die Daten nicht länger, so sind die personenbezogenen Daten angesichts der strengen Zweckbindung ihrer Verarbeitung sowie des erhöhten Anspruchs an öffentlich-rechtliche Register oder Dateisysteme, ausschließlich rechtmäßig verarbeitete personenbezogene Daten

zu enthalten, umgehend zu löschen und soll es nicht möglich sein, dass die betroffene Person lediglich die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. b und lit. c DSGVO verlangt.

Der betroffenen Person bleibt es auch bei Ausschluss des Widerspruchsrechts sowie des Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung unbenommen, hinsichtlich der Verarbeitung von sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten, unrechtmäßig verarbeiteten personenbezogenen Daten oder personenbezogenen Daten, deren Verarbeitung für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig ist, von ihrem Recht auf Berichtigung und Löschung gemäß den Art. 16 und 17 DSGVO Gebrauch zu machen. Durch den Ausschluss der Rechte gemäß Art. 18 und 21 DSGVO entsteht für die betroffene Person daher auch kein Rechtsschutzdefizit.

Als grundrechtsschützende Maßnahme ist im letzten Satz allerdings vorgesehen, dass die betroffenen Personen in geeigneter Weise hierüber zu informieren sind, wobei diese Information nicht an jeden Einzelnen individuell zu richten ist, sondern an „die betroffenen Personen“ in deren Gesamtheit. Die Information kann daher auch in allgemeiner Weise erteilt werden (zum Beispiel auf der Homepage des Landes NÖ), wobei der NÖ Landesjagdverband oder die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer nicht gehindert sind, diese Information in öffentlichen Mitteilungen aufzunehmen bzw. auf der jeweiligen Homepage zu veröffentlichen.

Die Ausführungen lassen erkennen, dass das in der DSGVO vorgesehene Recht auf Widerspruch sowie das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung in einem Spannungsverhältnis zur gesetzlich angeordneten Datenverarbeitung stehen. Die Bestimmung stellt demzufolge eine ausgewogene Abwägung zwischen den administrativen Interessen sowie dem Schutz der betroffenen Personen vor der Verarbeitung unrichtiger und unrechtmäßig verarbeiteter Daten dar.

Zu Artikel 41 (Änderung des NÖ Fischereigesetzes 2001)

Zu § 28 Abs. 2, 2a, 2b und 6:

Es wird der Begriff der „elektronischen Datenverarbeitung“ an den in der DSGVO verwendeten Begriff der „Verarbeitung personenbezogener Daten“ angepasst. Da die gegenständliche Regelung jedoch auch für den Austausch nicht personenbezogener Daten durch Behörden von Bedeutung ist, soll auch der Austausch dieser Daten weiterhin vom Regelungsgegenstand umfasst bleiben.

Darüber hinaus wird auch klargestellt, welche Regelung an Stelle des bisher vorgesehenen „Informationsverbundsystems“ treten soll, da ein solches nach der DSGVO begrifflich nicht mehr vorgesehen ist. Die betreffenden Regelungen werden daher den Vorgaben des Art. 26 DSGVO angepasst. Der mögliche Dateninhalt des Fischereikatasters ergibt sich überdies aus § 28 Abs. 3 ff NÖ FischG 2001.

Zu § 31 Abs. 1 und § 32 Abs. 1:

Es wird die Ermächtigung zur Verarbeitung der erforderlichen Daten durch den NÖ Landesfischereiverband und seiner Organe zur Erfüllung ihrer Aufgaben ausdrücklich verankert. Diese Bestimmung soll analog auch für die Organe des Fischereirevierversandes Anwendung finden.

Zu § 33 Abs. 3:

Gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO hat die betroffene Person das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten Widerspruch zu erheben. Darüber hinaus hat die betroffene Person gemäß Art. 18 Abs. 1 DSGVO das Recht, unter näher normierten Voraussetzungen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen.

Ein solches, der betroffenen Person durch die DSGVO in genereller Weise eingeräumtes Widerspruchsrecht kann jedoch gemäß Art. 23 DSGVO zur Sicherstellung einer der in Abs. 1 lit. a bis j genannten Zwecke durch nationale Bestimmungen beschränkt werden, sofern eine solche Beschränkung notwendig und verhältnismäßig ist. Von einer solchen Beschränkung soll in § 33 Abs. 3 NÖ FischG 2001 für sämtliche für eine Wahl des Fischereirevierversandes auf Basis der

Bestimmungen des NÖ FischG 2001 und der Satzung des NÖ Landesfischereiverbandes verarbeitete Daten Gebrauch gemacht werden.

Für einen geordneten Vollzug des Wahlrechts ist die Verarbeitung personenbezogener Daten in dem gesetzlich vorgesehenen Maße unerlässlich und es liegt in diesem Sinne ein überwiegendes schutzwürdiges, öffentliches Interesse an der Datenverarbeitung vor. Es ist daher erforderlich und sachgerecht, den Ausschluss des Widerspruchsrechts gemäß Art. 21 DSGVO für alle nach den einschlägigen fischereirechtlichen Bestimmungen verarbeiteten personenbezogenen Daten vorzusehen.

Eine Einzelfallabwägung, wie sie in Art. 21 Abs. 1 DSGVO vorgesehen ist, hätte überdies zur Folge, dass im Falle eines Widerspruchs durch die betroffene Person eine weitere Datenverarbeitung mit Ausnahme der Speicherung der Daten bis zum Nachweis zwingender schutzwürdiger Gründe für die Verarbeitung nicht mehr vorgenommen werden dürfte, sofern die betroffene Person die Einschränkung der Verarbeitung verlangt (Art. 18 Abs. 1 lit. d DSGVO).

Dasselbe gilt für die anderen Fälle des Art. 18 Abs. 1 lit. a bis c DSGVO, wonach die betroffene Person die Einschränkung der Verarbeitung verlangen kann. Durch die Ausübung dieser Rechte könnte die betroffene Person demnach verhindern, dass sie betreffende personenbezogene Daten zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben - zumindest für die Dauer der Prüfung des Antrags - nicht verarbeitet werden dürfen.

Die rechtskonforme, fristgerechte Durchführung von Wahlen steht im allgemeinen öffentlichen Interesse; die gesetzlich vorgesehene Verarbeitung der betreffenden Daten ist daher zur Erfüllung der den Behörden übertragenen Aufgaben – bis zu deren gesetzlich vorgesehenen Löschung – zu jedem Zeitpunkt erforderlich. Weiters wäre im Falle eines Widerspruchs nach Art. 21 DSGVO sowie bei einem Verlangen auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO und der – wenn auch nur vorübergehenden – Unzulässigkeit der Weiterverarbeitung die Besorgung der Aufgaben nach diesem Gesetz von vorherein wesentlich beeinträchtigt und ein geordneter, sparsamer und effizienter Vollzug von an ein striktes Fristengefüge gebundenen Wahlereignissen nicht mehr möglich. Die Ausübung der Rechte gemäß

Art. 18 und 21 DSGVO – die in dieser Form auch nach bisheriger Rechtslage nicht vorgesehen sind – würde zudem einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand verursachen.

Ist die Verarbeitung unrechtmäßig bzw. benötigt der Verantwortliche die Daten nicht länger, so sind die personenbezogenen Daten angesichts der strengen Zweckbindung ihrer Verarbeitung sowie des erhöhten Anspruchs an öffentlich-rechtliche Register oder Dateisysteme, ausschließlich rechtmäßig verarbeitete personenbezogene Daten zu enthalten, umgehend zu löschen und soll es nicht möglich sein, dass die betroffene Person lediglich die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. b und lit. c DSGVO verlangt.

Der betroffenen Person bleibt es auch bei Ausschluss des Widerspruchsrechts sowie des Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung unbenommen, hinsichtlich der Verarbeitung von sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten, unrechtmäßig verarbeiteten personenbezogenen Daten oder personenbezogenen Daten, deren Verarbeitung für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig ist, von ihrem Recht auf Berichtigung und Löschung gemäß den Art. 16 und 17 DSGVO Gebrauch zu machen. Durch den Ausschluss der Rechte gemäß Art. 18 und 21 DSGVO entsteht für die betroffene Person daher auch kein Rechtsschutzdefizit.

Als grundrechtsschützende Maßnahme ist im letzten Satz allerdings vorgesehen, dass die betroffenen Personen in geeigneter Weise hierüber zu informieren sind, wobei diese Information nicht an jeden Einzelnen individuell zu richten ist, sondern an „die betroffenen Personen“ in deren Gesamtheit. Die Information kann daher auch in allgemeiner Weise erteilt werden (zum Beispiel auf der Homepage des Landes NÖ), wobei der NÖ Landesfischereiverband nicht gehindert ist, diese Information in öffentlichen Mitteilungen aufzunehmen bzw. auf der Homepage des NÖ Landesfischereiverbandes zu veröffentlichen.

Die Ausführungen lassen erkennen, dass das in der DSGVO vorgesehene Recht auf Widerspruch sowie das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung in einem

Spannungsverhältnis zur gesetzlich angeordneten Datenverarbeitung stehen. Die Bestimmung stellt demzufolge eine ausgewogene Abwägung zwischen den administrativen Interessen sowie dem Schutz der betroffenen Personen vor der Verarbeitung unrichtiger und unrechtmäßig verarbeiteter Daten dar.

Zu § 35 Abs. 3 und § 36 Abs. 1 Z 20:

Durch die vorgesehenen Änderungen sollen die Begrifflichkeiten an die in der DSGVO verwendeten angepasst und damit gleichzeitig auch die notwendigen Unterscheidungen der Datenarten ausgedrückt werden.

Zu Artikel 42 (Änderung des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds- und Siedlungsgesetz)

Zu § 23:

Der Begriff „Daten“ wird durch den Begriff „personenbezogene Daten“ und der Begriff „automationsunterstützt“ durch den Begriff „automatisiert“ ersetzt. Bei der in der Bestimmung enthaltenen Aufzählung erfolgt eine sprachliche Klarstellung. Da die gegenständliche Regelung jedoch auch für die Übermittlung nicht personenbezogener Daten durch Behörden von Bedeutung ist, soll auch die Übermittlung dieser Daten weiterhin vom Regelungsgegenstand umfasst bleiben.

Zu Artikel 43 (Änderung des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1975)

Zu § 14b Abs. 1 Z 6:

Der Begriff „Daten“ wird an den in der DSGVO verwendeten Begriff der „personenbezogenen Daten“ angepasst. Da auch andere als personenbezogene Daten im Umweltverträglichkeitsverfahren bzw. in der Umweltverträglichkeitsklärung enthalten sind, wird auch darauf im Gesetzestext Bezug genommen.

Zu Artikel 44 (Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher)

Zu § 8a Abs. 3:

Es wird klargestellt, dass es sich bei den Daten nach Abs. 3 um personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO handelt. Die Terminologie wird an die Begriffsbestimmung des Art. 4 Z 1 DSGVO angepasst.

Zu § 9b Z 7:

Da § 8a (neu) keinen Verweis mehr auf das DSG 2000 enthält, kann die Ziffer 7 in § 9b entfallen.

Zu Artikel 45 (Änderung des NÖ Spielautomatengesetzes 2011)

Zu § 2 Z 7:

Da § 29 Abs. 4 (neu) keinen Verweis mehr auf das DSG 2000 enthält, kann die Ziffer 7 entfallen.

Zu § 29 Abs. 4:

Es wird klargestellt, dass es sich bei den Daten um personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO handelt. Die Terminologie wird an die Begriffsbestimmung des Art. 4 Z 1 DSGVO angepasst.

Zu Artikel 46 (Änderung des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005)

Zum Inhaltsverzeichnis:

Die Überschrift zu § 69 wird durch die Änderungsanordnung unter Z 4 geändert. Daher ist auch im Inhaltsverzeichnis nach § 69 das Wort „Datenverarbeitung“ aufzunehmen.

Zu § 2 Abs. 3 Z 2 und § 33 Abs. 6:

Die Richtlinie (EU) 2015/1535 ist an die Stelle der früheren Informationsrichtlinie 98/34/EG getreten und hat diese aufgehoben. Die Verweisung in § 2 Abs. 3 Z 2 muss sich daher auf die neue Informationsrichtlinie beziehen. In § 33 Abs. 6 ist eine Richtigstellung der dort zitierten Rechtsgrundlage durch Anführung der entsprechenden Bestimmung der neuen Informationsrichtlinie notwendig.

Zu § 69:

Die DSGVO enthält geänderte datenschutzrechtliche Begrifflichkeiten, welche unmittelbar in innerstaatliches Recht durchschlagen. Die Folge ist, dass die in einzelnen Gesetzen enthaltenen Datenschutzregelungen an die neue Terminologie angepasst werden müssen.

Der Begriff „Automationsunterstützter Datenverkehr“ in der Überschrift zu § 69 ist durch den Begriff „Datenverarbeitung“ zu ersetzen.

Der Begriff „automationsunterstützt“ entfällt, da dieser in der DSGVO nicht enthalten ist. Von einer analogen Einschränkung auf die „automatisierte“ Datenverarbeitung wird in Hinblick auf den sachlichen Anwendungsbereich der DSGVO Abstand genommen.

Durch die Änderung des § 69 Abs. 2 erfolgt einerseits eine Anpassung an die Begrifflichkeiten der DSGVO. Andererseits wird der Personenkreis, an den personenbezogene Daten übermittelt werden dürfen, geändert. Zuständig für die Angelegenheiten des Energiewesens ist nun der Bundesminister für Nachhaltigkeit und Tourismus, er tritt an die Stelle des seinerzeitigen Ministers für Wirtschaft, Familie und Jugend. Das NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 in seiner geltenden Fassung sieht die Einrichtung des NÖ Elektrizitätsbeirates nicht vor, weshalb eine Übermittlung von personen-bezogenen Daten an die Mitglieder des NÖ Elektrizitätsbeirates nicht in Frage kommt.

Im Übrigen entsprechen die in § 69 enthaltenen Regelungen den Vorgaben der Art. 6 Abs. 2, 3 und 4 iVm Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DSGVO.

Zu Artikel 47 (Änderung des NÖ Energieeffizienzgesetzes 2012)

Zum Inhaltsverzeichnis:

Die Überschrift zu § 18 wird durch die Änderungsanordnung unter Z 2 geändert. Daher ist auch im Inhaltsverzeichnis nach § 18 das Wort „Datenverarbeitung“ aufzunehmen.

Zu § 18:

Die DSGVO enthält geänderte datenschutzrechtliche Begrifflichkeiten, welche unmittelbar in innerstaatliches Recht durchschlagen. Die Folge ist, dass die in einzelnen Gesetzen enthaltenen Datenschutzregelungen an die neue Terminologie angepasst werden müssen.

Der Begriff „Automationsunterstützter Datenverkehr“ in der Überschrift zu § 18 ist durch den Begriff „Datenverarbeitung“ zu ersetzen.

Der Begriff „automationsunterstützt“ entfällt, da dieser in der DSGVO nicht enthalten ist. Von einer analogen Einschränkung auf die „automatisierte“ Datenverarbeitung wird in Hinblick auf den sachlichen Anwendungsbereich der DSGVO Abstand genommen.

Durch die Änderung des § 18 Abs. 2 erfolgt eine Anpassung an die Begrifflichkeiten der DSGVO.

Im Übrigen entsprechen die in § 18 enthaltenen Regelungen den Vorgaben der Art. 6 Abs. 2, 3 und 4 iVm Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DSGVO.

Zu Artikel 48 (Änderung des NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013)

Zu § 22 samt Überschrift und Eintrag im Inhaltsverzeichnis:

Der Begriff „Daten“ wird durch den Begriff „personenbezogene Daten“ und der Begriff „automationsunterstützt“ durch den Begriff „automatisiert“ ersetzt. Da die gegenständliche Regelung auch für die Verarbeitung nicht personenbezogener Daten von Bedeutung ist, sollen diese Daten weiterhin vom Regelungsgegenstand umfasst bleiben.

Zu Artikel 49 (Änderung des NÖ Gassicherheitsgesetzes 2002)

Zum Inhaltsverzeichnis:

Die Überschrift zu § 18 wird durch die Änderungsanordnung unter Z 2 geändert. Daher ist auch das Inhaltsverzeichnis anzupassen.

Zu § 18 Überschrift, Absätze 1 und 2:

Die DSGVO enthält geänderte datenschutzrechtliche Begrifflichkeiten, welche unmittelbar in innerstaatliches Recht durchschlagen. Die Folge ist, dass die in einzelnen Gesetzen enthaltenen Datenschutzregelungen an die neue Terminologie angepasst werden müssen.

Der Begriff „Automationsunterstützter Datenverkehr“ in der Überschrift zu § 18 ist durch den Begriff „Datenverarbeitung“ zu ersetzen.

Der Begriff „automationsunterstützt“ entfällt, da dieser in der DSGVO nicht enthalten ist. Von einer analogen Einschränkung auf die „automatisierte“ Datenverarbeitung wird in Hinblick auf den sachlichen Anwendungsbereich der DSGVO Abstand genommen.

Durch die Änderung des § 18 Abs. 2 erfolgt eine Anpassung an die Begrifflichkeiten der DSGVO.

Im Übrigen entsprechen die in § 18 enthaltenen Regelungen den Vorgaben der Art. 6 Abs. 2, 3 und 4 iVm Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DSGVO.

Zu Artikel 50 (Änderung des NÖ Wohnungsförderungsgesetzes 2005)

Zu § 9 Abs. 1:

Absatz 1 regelt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Wohnungsförderungsverfahren. In den Richtlinien gemäß § 7 und in den Sonderaktionen und Sonderfällen gemäß § 7a wird im Detail normiert, welche Daten für die Durchführung des Verfahrens erforderlich sind. Es werden auch personenbezogene Daten besonderer Kategorien verarbeitet, insbesondere Gesundheitsdaten im Subjektförderungsverfahren. Mit LGBl. 8304-3 wurde § 7a „Sonderfall und Sonderaktion“ eingeführt. Der Regelungsinhalt befand sich zuvor in § 7 Absatz 5. Es ist daher erforderlich auch auf § 7a zu verweisen. Die datenschutzrechtlichen Begrifflichkeiten werden an die DSGVO angepasst.

Zu § 9 Abs. 2:

Im Förderungsverfahren nimmt die Landesregierung zur Entlastung der Bürger Abfragen öffentlicher und nicht öffentlicher Register vor. Absatz 2 wird an die Terminologie der DSGVO angepasst.

Zu § 9 Abs. 3:

Die im Förderungsverfahren verarbeiteten personenbezogenen Daten sollen auch an Gemeinden und Gemeindeverbände, insbesondere Gemeindeabgabeverbände, für

verschiedene Zwecke wie beispielsweise für Wohnungsförderungsmaßnahmen im eigenen Wirkungsbereich, zur Übernahme von Haftungen oder zur Durchführung des Grundsteuerbefreiungsverfahrens übermittelt und von diesen verarbeitet werden dürfen. Finanzierungseinrichtungen, wie Banken und Versicherungen, benötigen die personenbezogenen Daten für die Finanzierung des Bauvorhabens, welche gemäß § 11 gesichert sein muss. Die datenschutzrechtlichen Begrifflichkeiten werden an die DSGVO angepasst.

Zu Artikel 51 (Änderung des NÖ Straßengesetzes 1999)

Zu § 8a:

Die Bestimmung über die Tunnelüberwachung stellt eine spezifische Regelung der Datenverarbeitung im Rahmen des Materiengesetzes NÖ Straßengesetz 1999 dar. Sie beinhaltet die für die besonderen Zwecke speziellen und – z. B. im Hinblick auf die Fristen zur Löschung der personenbezogenen Daten – präziseren Anforderungen. Die geltende Regelung steht mit den Grundsätzen der DSGVO (insbes. Art. 5 ff) und dem DSG in Einklang und entspricht somit den jeweiligen Vorgaben.

Die bisher verwendeten Begriffe werden – soweit dies ohne den Inhalt der Regelung selbst zu verändern möglich ist – an die Terminologie der DSGVO angepasst.

Insbesondere werden die inhaltlich (nahezu) gleichbedeutenden Begriffe durch jene des Art. 4 Z 1 (personenbezogene Daten, betroffene Person) und Z 2 (Verarbeitung), ersetzt.

Zu Artikel 52 (Änderung des NÖ Landarbeiterkammergesetzes)

Zu § 2a und § 4a:

Der Begriff „Daten“ wird an den in der DSGVO verwendeten Begriff der „personenbezogenen Daten“, der Begriff der „Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung“ an den in der DSGVO verwendeten (Über)Begriff der „Verarbeitung“ und der Begriff „automationsunterstützt“ an den Begriff in der DSGVO verwendeten Begriff „automatisiert“ angepasst.

Zu Artikel 53 (Änderung der NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung)

Zu § 18:

Gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO hat die betroffene Person das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten Widerspruch zu erheben. Darüber hinaus hat die betroffene Person gemäß Art. 18 Abs. 1 DSGVO das Recht, unter näher normierten Voraussetzungen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen. Ein solches, der betroffenen Person durch die DSGVO in genereller Weise eingeräumtes Widerspruchsrecht kann jedoch gemäß Art. 23 DSGVO zur Sicherstellung einer der in Abs. 1 lit. a bis j genannten Zwecke durch nationale Bestimmungen beschränkt werden, sofern eine solche Beschränkung notwendig und verhältnismäßig ist.

Von einer solchen Beschränkung soll in § 18 Abs. 5 für sämtliche nach der NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung verarbeitete Daten Gebrauch gemacht werden. Für einen geordneten Vollzug des Wahlrechts ist die Verarbeitung personenbezogener Daten in dem gesetzlich vorgesehenen Maße unerlässlich und es liegt in diesem Sinne ein überwiegendes schutzwürdiges, öffentliches Interesse an der Datenverarbeitung vor. Es ist daher erforderlich und sachgerecht, den Ausschluss des Widerspruchsrechts gemäß Art. 21 DSGVO für alle nach diesem Gesetz verarbeiteten personenbezogenen Daten vorzusehen.

Eine Einzelfallabwägung, wie sie in Art. 21 Abs. 1 DSGVO vorgesehen ist, hätte überdies zur Folge, dass im Falle eines Widerspruchs durch die betroffene Person eine weitere Datenverarbeitung mit Ausnahme der Speicherung der Daten bis zum Nachweis zwingender schutzwürdiger Gründe für die Verarbeitung nicht mehr vorgenommen werden dürfte, sofern die betroffene Person die Einschränkung der Verarbeitung verlangt (Art. 18 Abs. 1 lit. d DSGVO).

Dasselbe gilt für die anderen Fälle des Art. 18 Abs. 1 lit. a bis c DSGVO, wonach die betroffene Person die Einschränkung der Verarbeitung verlangen kann. Durch die Ausübung dieser Rechte könnte die betroffene Person demnach verhindern, dass sie betreffende personenbezogene Daten zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben - zumindest für die Dauer der Prüfung des Antrags - nicht verarbeitet werden dürfen.

Die rechtskonforme, fristgerechte Durchführung von Wahlen steht im allgemeinen öffentlichen Interesse; die gesetzlich vorgesehene Verarbeitung der betreffenden Daten ist daher zur Erfüllung der den Behörden übertragenen Aufgaben – bis zu deren gesetzlich vorgesehenen Löschung – zu jedem Zeitpunkt erforderlich. Weiters wäre im Falle eines Widerspruchs nach Art. 21 DSGVO sowie bei einem Verlangen auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO und der – wenn auch nur vorübergehenden – Unzulässigkeit der Weiterverarbeitung die Besorgung der Aufgaben nach diesem Gesetz von vorherein wesentlich beeinträchtigt und ein geordneter, sparsamer und effizienter Vollzug von an ein striktes Fristengefüge gebundenen Wahlereignissen nicht mehr möglich. Die Ausübung der Rechte gemäß Art. 18 und 21 DSGVO – die auch in dieser Form nach bisheriger Rechtslage nicht vorgesehen sind – würde zudem einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand verursachen.

Ist die Verarbeitung unrechtmäßig bzw. benötigt der Verantwortliche die Daten nicht länger, so sind die personenbezogenen Daten angesichts der strengen Zweckbindung ihrer Verarbeitung sowie des erhöhten Anspruchs an öffentlich-rechtliche Register oder Dateisysteme, ausschließlich rechtmäßig verarbeitete personenbezogene Daten zu enthalten, umgehend zu löschen und soll es nicht möglich sein, dass die betroffene Person lediglich die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. b und lit. c DSGVO verlangt.

Der betroffenen Person bleibt es auch bei Ausschluss des Widerspruchsrechts sowie des Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung unbenommen, hinsichtlich der Verarbeitung von sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten, unrechtmäßig verarbeiteten personenbezogenen Daten oder personenbezogenen Daten, deren Verarbeitung für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig ist, von ihrem Recht auf Berichtigung und Löschung gemäß den Art. 16 und 17 DSGVO Gebrauch zu machen. Durch den Ausschluss der Rechte gemäß Art. 18 und 21 DSGVO entsteht für die betroffene Person daher auch kein Rechtsschutzdefizit.

Als grundrechtsschützende Maßnahme ist im letzten Satz allerdings vorgesehen, dass die betroffenen Personen in geeigneter Weise hierüber zu informieren sind, wobei diese Information nicht an jeden Einzelnen individuell zu richten ist, sondern an „die betroffenen Personen“ in deren Gesamtheit. Die Information kann daher auch in allgemeiner Weise erteilt werden (zum Beispiel auf der Homepage des Landes NÖ), wobei die NÖ Landarbeiterkammer nicht gehindert ist, diese Information in öffentlichen Mitteilungen aufzunehmen bzw. auf der Homepage der NÖ Landarbeiterkammer zu veröffentlichen.

Die Ausführungen lassen erkennen, dass das in der DSGVO vorgesehene Recht auf Widerspruch sowie das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung in einem Spannungsverhältnis zur gesetzlich angeordneten Datenverarbeitung stehen. Die Bestimmung stellt demzufolge eine ausgewogene Abwägung zwischen den administrativen Interessen sowie dem Schutz der betroffenen Personen vor der Verarbeitung unrichtiger und unrechtmäßig verarbeiteter Daten dar.

Zu Artikel 54 (Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973)

Zu §§ 37c, 92h Abs. 2, 194 Abs. 2 und 199a Abs. 1:

Es wird

- der Begriff der „Daten“ an den in der DSGVO verwendeten Begriff der „personenbezogenen Daten“
- der Begriff der „Zustimmung“ an den in der DSGVO verwendeten Begriff der „Einwilligung“
- der Begriff der „Ermittlung“ an den in der DSGVO verwendeten Begriff der „Erhebung“
- der Begriff der „Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung“ an den in der DSGVO verwendeten (Über)Begriff der „Verarbeitung“ sowie
- der Begriff „automationsunterstützt“ an den in der DSGVO verwendeten Begriff „automatisiert“

angepasst.

Zu Artikel 55 (Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000)

Zu § 58 Abs. 1, § 69 Abs. 8 und § 69a Abs. 1 bis 10:

Die bisher verwendeten Begriffe wurden an die in der DSGVO verwendeten Begriffe „personenbezogene Daten“, „automatisiert“ und „Verarbeitung“ angepasst.

Darüber hinaus wird auch klargestellt, welche Regelung an Stelle des bisher vorgesehen „Informationsverbundsystems“ treten soll, da ein solches nach der DSGVO begrifflich nicht mehr vorgesehen ist. Die betreffenden Regelungen werden daher den Vorgaben des Art. 26 DSGVO angepasst.

Zu Artikel 56 (Änderung des NÖ Mindestsicherungsgesetzes)

Zu § 18 Abs. 1, 2, 6 und 7 und § 41 Abs. 1 bis 5:

Die bisher verwendeten Begriffe wurden an die in der DSGVO verwendeten Begriffe „personenbezogene Daten“, „automatisiert“ und „Verarbeitung“ angepasst.

Darüber hinaus wird auch klargestellt, welche Regelung an Stelle des bisher vorgesehen „Informationsverbundsystems“ treten soll, da ein solches nach der DSGVO begrifflich nicht mehr vorgesehen ist. Die betreffenden Regelungen werden daher den Vorgaben des Art. 26 DSGVO angepasst.

Zu Artikel 57 (Änderung des NÖ Grundversorgungsgesetzes)

Zum Inhaltsverzeichnis:

DSGVO sieht einige geänderte Begriffe im Vergleich zu den bisherigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen vor. Dem soll Rechnung getragen werden. Es ist somit auch die Überschrift des § 24 anzupassen. Die Schlussbestimmung (§ 27) ist in das Inhaltsverzeichnis aufzunehmen.

Zu § 2 Abs. 2 Z 4:

Da kein Verweis auf das Datenschutzgesetz 2000 mehr erfolgt kann diese Bestimmung entfallen.

Zu § 2 Abs. 2 Z 6:

Der Verweis wird auf die zukünftig geltende Bestimmung angepasst, welche sich derzeit noch im parlamentarischen Verfahren des Bundes befindet.

Zu § 23 Abs. 1 Z 1:

Es ist im Sinne der Terminologie der DSGVO die Formulierung anzupassen.

Zu § 24:

Die Überschrift wird im Sinne der Terminologie der DSGVO angepasst.

Zu § 24 Abs. 1:

Es sind im Sinne der Terminologie der DSGVO die Formulierungen anzupassen. Es wird nunmehr ausdrücklich auf die rechtlichen Grundlagen des Betreuungsinformationssystems (§ 8 GVG-B 2005 iVm Art. 26 DSGVO) verwiesen.

Zu § 24 Abs. 2 bis Abs. 5 (neu):

Es sind im Sinne der Terminologie der DSGVO die Formulierungen anzupassen.

Zum Entfall des § 24 Abs. 5 (alt):

Art. 32 DSGVO ist unmittelbar anzuwenden. Aufgrund des Transformationsverbots bei EU-Verordnungen kann der bisherige § 24 Abs. 5 zu entfallen.

Zu Artikel 58 (Änderung des NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetzes)

Zu §§ 11, 12 und 14:

Es handelt sich um begriffliche Anpassungen an die DSGVO.

Zu § 10 Abs. 1:

Die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe arbeitet im Rahmen dieses Gesetzes überwiegend als Träger von Privatrechten. Das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz schränkt die Auskunftsrechte entsprechend den inhaltlich unverändert gebliebenen Absätzen 2 bis 6 ein. Es handelt sich um eine Ausführungsbestimmung des Grundsatzgesetzes. Die bisherigen Absätze 1 bis 5 erhalten aufgrund des eingefügten Absatz 1 die neuen Bezeichnungen Abs. 2 bis 6.

Zu § 11:

In Abs. 1 bis Abs. 4 erfolgen begriffliche Anpassungen an die DSGVO.

Zu Abs. 5, 6 und 7: Der DSGVO ist der Begriff des Informationsverbundsystems (bisher § 4 Z 13 DSG 2000) unbekannt. Art. 26 DSGVO sieht stattdessen vor, dass, wenn zwei oder mehrere Verantwortliche gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung festlegen, diese gemeinsam Verantwortliche sind. Die betreffende landesgesetzliche Bestimmung soll entsprechend angepasst werden. Eine materielle Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage, insbesondere eine Einschränkung des Grundsatzes, dass jedem Verantwortlichen der Zugriff auf den Gesamtbestand der in der Datenanwendung verarbeiteten Daten - unabhängig davon, welcher Verantwortliche sie im Einzelfall zur Verfügung gestellt hat - offensteht, ist damit nicht verbunden.

Gemäß § 26 Abs. 1 zweiter Satz DSGVO haben mehrere gemeinsam Verantwortliche in einer Vereinbarung festzulegen, wer von ihnen gegenüber der betroffenen Person welche Verpflichtungen nach der DSGVO – z.B. Berichtigungs- und Löschungspflichten – wahrzunehmen hat, es sei denn, eine entsprechende Zuständigkeitsverteilung bzw. Pflichtenzuordnung ist bereits in einer gesetzlichen Vorschrift des Unions- oder des nationalen Rechts vorgesehen. In diesem Sinn soll die Zuständigkeit zwischen den gemeinsam Verantwortlichen dahingehend aufgeteilt werden, dass Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs-, Lösungs- und sonstige Pflichten nach der DSGVO von jedem Verantwortlichen nur in Bezug auf jene personenbezogenen Daten zu erfüllen sind, die im Zusammenhang mit den von ihm wahrgenommenen Aufgaben verarbeitet werden. Dies erscheint zweckmäßig, weil der in diesem Sinne (ausschließlich) zuständige Verantwortliche am ehesten in der Lage ist, zu beurteilen, ob der betroffenen Person bezüglich der in Rede stehenden Daten tatsächlich ein Auskunfts-, Berichtigungs- oder sonstiges Recht nach der DSGVO zukommt.

Wird ein Recht nach der DSGVO der betroffenen Person - unter Nachweis ihrer Identität - bei einem nach dieser Bestimmung unzuständigen Verantwortlichen

wahrgenommen, soll direkt durch diesen die Weiterverweisung an den für die Bearbeitung des Gesuchs zuständigen Verantwortlichen erfolgen. Dies soll auch für Fälle gelten, in denen den in Anspruch genommenen Verantwortlichen nur einen Teil der Pflichten treffen.

Einer solchen Regelung steht Art. 26 Abs. 3 DSGVO nicht entgegen. Nach dieser Bestimmung kann die betroffene Person ein Recht auf Grund der DSGVO zwar gegenüber "jedem einzelnen der Verantwortlichen" geltend machen, und zwar unabhängig von einer zwischen den Verantwortlichen im Rahmen einer Vereinbarung getroffenen Zuständigkeitsverteilung; dies impliziert eine Pflicht des insoweit unzuständigen Verantwortlichen, ein Gesuch der betroffenen Person nicht zurückzuweisen, sondern es jedenfalls entgegenzunehmen und an den zuständigen Verantwortlichen weiterzuleiten. Die freie Wahl des Verantwortlichen, gegenüber dem die betroffene Person ein Recht nach der DSGVO geltend macht, gilt jedoch nur dann, wenn die Zuständigkeitsverteilung auf einer Vereinbarung zwischen den Verantwortlichen, nicht aber, wenn sie auf einer gesetzlichen Regelung beruht. Verteilt daher wie hier eine gesetzliche Regelung die Zuständigkeiten unter den Verantwortlichen, so ist ein unzuständiger Verantwortlicher nicht gehalten, ein Gesuch der betroffenen Person entgegenzunehmen oder weiterzuleiten. Vielmehr kann er die betroffene Person in einem solchen Fall an den zuständigen Verantwortlichen verweisen.

Gemäß Art. 28 Abs. 1 DSGVO kann sich der Verantwortliche eines Dritten bedienen, der personenbezogene Daten in seinem Auftrag verarbeitet (Auftragsverarbeiter im Sinn des Art. 4 Z 8 DSGVO). Der Auftragsverarbeiter entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Dienstleister gemäß § 4 Z 5 DSG 2000 und - soweit es sich bei der Datenanwendung derzeit um ein Informationsverbundsystem handelt - dem Betreiber gemäß § 50 Abs. 1 DSG 2000. Diesem soll künftig die Funktion des Auftragsverarbeiters übertragen werden. Zudem soll gesetzlich normiert werden, dass er in dieser Funktion auch verpflichtet ist, die Datenschutzpflichten gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a bis h DSGVO wahrzunehmen.

Abs. 8, 9 und 10 schränken das Widerspruchs-, das Berichtigungs- und das Einschränkungrecht der betroffenen Person ein, da die Ziele der Kinder- und Jugendhilfe der Gewährleistung des Kindeswohles dienen und die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nicht nur der Kinder eine Voraussetzung für die Erreichung dieser Ziele darstellt.

Zur Gewährleistung des Kindeswohles erscheint es daher notwendig, die Rechte betroffener Personen hinsichtlich des Widerspruchs-, Berichtigungs- und Einschränkungrechts zu begrenzen und ist diese Begrenzung zur Gewährleistung der Rechte der Kinder (Art 23 Abs. 1 lit. i DSGVO), zum Schutz des öffentlichen Interesses in der Form des Kindeswohles (Art 23 Abs. 1 lit. e DSGVO) sowie zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche (Art 23 Abs. 1 lit. j DSGVO) erforderlich.

Als grundrechtsschützende Maßnahme ist jeweils vorgesehen, dass die betroffenen Personen in geeigneter Weise hierüber zu informieren sind, wobei diese Information nicht an jeden Einzelnen individuell zu richten ist, sondern an „die betroffenen Personen“ in ihrer Gesamtheit. Die Information kann daher auch in allgemeiner Weise erteilt werden (zum Beispiel auf der Homepage des Landes Niederösterreich).

Abs. 11 legt gemäß § 89 DSGVO fest, dass für die genannten Zwecke Daten nur pseudonymisiert verwendet werden dürfen.

Zu § 12:

Es handelt sich um begriffliche Anpassungen an die DSGVO.

Zu § 13:

Es erfolgt die geänderte Zitierung des DSG 2000 und der DSGVO.

Zu § 14:

Es erfolgt die Präzisierung, dass das Recht der Löschung erst nach den Aufbewahrungsfristen wahrgenommen werden kann. Bestimmte genannte Dokumente dürfen nicht gelöscht werden.

Zu §§ 31, 54, 63 und 68:

Es handelt sich um begriffliche Anpassungen an die DSGVO.

Zu Artikel 59 (Änderung des NÖ Seniorengesetzes)

Zu § 5a:

§ 5a Abs. 1 stellt die gesetzliche Ermächtigung für das Land dar, die für die Abwicklung von Förderungen gemäß §§ 4 und 5 erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Durch die Aufzählung der Datenarten wird den Erfordernissen des Transparenzgebots der DSGVO (siehe auch Art. 6 Abs. 3) Rechnung getragen.

An der Abwicklung von Förderungen gemäß NÖ Seniorengesetz sind teilweise Gemeinden, in welchen der Förderwerber bzw. die Förderwerberin den Hauptwohnsitz hat, beteiligt. Im § 5a Abs. 2 soll das Land ermächtigt werden, die personenbezogenen Daten der Förderungsempfänger zum Zweck der Abwicklung einer Förderung an die jeweilige Gemeinde, in der der Förderungsempfänger oder die Förderungsempfängerin den Hauptwohnsitz hat, zu übermitteln.

Durch die Regelung des § 5a Abs. 3 soll sichergestellt werden, dass die Daten entsprechend dem Bedarf der Behörde, welcher sich auf mehrere Jahre erstrecken kann, ausreichend lange verarbeitet werden dürfen. Die Aufbewahrung kann auch nach Beendigung des Förderverfahrens notwendig sein. Als Beendigung eines Förderverfahrens ist z.B. die Auszahlung einer Förderung, die endgültige Erledigung des Förderansuchens oder der Abschluss der Prüfung des Nachweises über die Mittelverwendung des Fördernehmers durch die Behörde zu verstehen. Eine längere Aufbewahrungsdauer könnte sich auch für Zwecke der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen ergeben.

Zu Artikel 60 (Änderung des NÖ Gemeindeärztegesetzes 1977)

Zu § 6a:

Im Hinblick auf die Anforderungen des Art. 6 Abs. 3 DSGVO soll eine materienspezifische landesgesetzliche Grundlage für die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Personalverwaltung geschaffen werden. Diese hat im Wesentlichen die Daten der Datenanwendung "SA015 Personalverwaltung der

Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände" nach der in Folge § 70 Abs. 2 Datenschutzgesetz (DSG 2000) mit Ablauf des 24. Mai 2018 außer Kraft tretenden Standard- und Muster-Verordnung 2004, BGBl. II Nr. 312/2004 i.d.F. BGBl. II Nr. 176/2017, zum Gegenstand. In der Standard- und Muster-Verordnung 2004 wird bei der Datenanwendung SA015 der Zweck sowie eine Beschreibung der Datenarten ausgeführt. Diese können auch nach Außerkrafttreten mit Ablauf des 24. Mai 2018 weiterhin als Auslegungshilfe zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Personalverwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände herangezogen werden.

Durch die vorgesehene Änderung sollen die Regelungen über die Datenverarbeitung nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), LGBl. 2400, sinngemäß gelten.

Zu § 14 Abs. 1 und 2:

Mit der vorgesehenen Änderung sollen die verwendeten Begriffe an die neue Terminologie der DSGVO angepasst werden.

Zu Artikel 61 (Änderung des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017)

Zu § 5 Abs. 1 Z 4:

Bei der vorgeschlagenen Änderung handelt es sich um eine terminologische Anpassung an die in der DSGVO verwendeten Begriffe.

In Art. 4 der DSGVO werden die Begriffe „Datenerfassung und Datenspeicherung“ von dem Begriff „Verarbeitung“ (Z 2) und der Begriff „medizinische“ von dem Begriff „Gesundheitsdaten“ (Z 15) umfasst.

Zu § 5 Abs. 2:

Zur geordneten und qualitativen Abwicklung von Rettungsereignissen ist es erforderlich, personenbezogene Daten und Gesundheitsdaten durch die Leitstelle zu verarbeiten und im Sinne einer effizienten Rettungskette den dabei beteiligten Stellen (z.B. Rettungsorganisation, Notarzt, Krankenanstalt) zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft die Aufgabenerfüllung sowie die erforderlichen Standards und Voraussetzungen, um als Leitstelle tätig sein zu dürfen (z.B. Qualitätssicherung).

Das Rettungsdienstgesetz enthält derzeit keine Angaben über die zulässige Speicherzeit. In Anlehnung zum Sanitäter- bzw. Ärztegesetz ist eine Aufbewahrung der verarbeiteten personenbezogenen Daten und Gesundheitsdaten bis zu 10 Jahren angemessen.

Zu Artikel 62 (Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes)

Zu § 16b Abs. 2, § 19a Abs. 8 und § 21 Abs. 1 lit. a:

Bei den Änderungen handelt es sich um terminologische Anpassungen an die in der DSGVO verwendeten Begriffe, wobei die Vorgaben im Grundsatzgesetz des Bundes (derzeit im parlamentarischen Verfahren) berücksichtigt werden.

Zu § 21 Abs. 8:

Bei den vorgeschlagenen Änderungen handelt es sich um terminologische Anpassungen, insbesondere wird im Normentext der weite Begriff „verarbeiten“ anstelle der bisherigen Begrifflichkeit verwendet. Inhaltliche Änderungen für die Rechtsträger der Krankenanstalten hinsichtlich der Speicherung und Aufbewahrung von Krankengeschichten sind damit nicht verbunden.

Zu § 45a Abs. 8:

Im Sinne der Vorgaben der DSGVO wurde diese Bestimmung neu formuliert. Für die Verwaltungspraxis ergeben sich dadurch keine Änderungen.

Zu § 48 Abs. 8:

Bei den vorgeschlagenen Änderungen handelt es sich im Wesentlichen um Anpassungen an die in der DSGVO verwendeten Begriffe, insbesondere soll nunmehr der Begriff „verarbeiten“ verwendet werden, der auch die Ermittlungen von personenbezogenen Daten umfasst. In inhaltlicher Hinsicht wird ausdrücklich klargestellt, dass personenbezogene Daten, die für die Festsetzung von Krankenanstaltengebühren erforderlich sind, an die – im Falle der Einbringung eines Rechtsmittels zuständigen Behörden – übermittelt werden dürfen.

Zu 55 Abs. 4 und 7:

Dabei handelt es sich um eine terminologische Anpassung.

Zu 56 Abs. 2:

Im Sinne der Vorgaben der DSGVO wurde diese Bestimmung neu formuliert.

Zu § 106:

Dabei handelt es sich um eine terminologische Anpassung. Vom weiten Begriff der „Verarbeitung“ ist auch die Ermittlung von personenbezogenen Daten umfasst.

Zu Artikel 63 (Änderung des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetzes 2006)

Bei den Änderungen handelt es sich um terminologische Anpassungen an die in der DSGVO verwendeten Begriffe. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Weiters konnten die nationalen Bestimmungen über die Löschung von Daten des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds entfallen, da sich gleichartige Verpflichtungen direkt aus der DSGVO ergeben.

Zu Artikel 64 (Änderung des Gesetzes über die Errichtung der NÖ Landeskliniken-Holding)

Bei den Änderungen handelt es sich um terminologische Anpassungen an die in der DSGVO verwendeten Begriffe. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Die materienspezifische Datenschutzbestimmung ist weiterhin mit den unmittelbaren Vorgaben der DSGVO vereinbar.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung der NÖ Landesverfassung 1979, des NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetzes, des NÖ Auskunftsgesetzes, des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner im Land Niederösterreich, des NÖ Landesbürgerevidenzengesetzes, des NÖ Initiativ-, Einspruchs- und Volksbefragungsgesetzes, des NÖ Volksbegehrens-, Volksabstimmungs- und Volksbefragungsgesetzes, der NÖ Landtagswahlordnung 1992, der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, des Gesetzes über den Schutz der NÖ Landessymbole, des NÖ Ehrungsgesetzes, des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes, des NÖ Landes-Personalvertretungsgesetzes, des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes, der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes, der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, des NÖ Familiengesetzes, des NÖ Polizeistrafgesetzes, des NÖ Feuerwehrgesetzes 2015, des NÖ Katastrophenhilfegesetzes 2016, des NÖ Jugendgesetzes, des NÖ Statistikgesetzes 2007, des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes, des NÖ Kindergartengesetzes 2006, des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996, des NÖ Archivgesetzes, des NÖ Landewirtschaftskammergesetzes, der NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung, des NÖ Landwirtschaftsgesetzes, des NÖ Landeskulturwachengesetzes, des NÖ Kulturpflanzenschutzgesetzes 1978, des NÖ Weinbaugesetzes 2002, des NÖ Pflanzenschutzmittelgesetzes, des NÖ Gentechnik-Vorsorgegesetzes, des NÖ Umwelthaftungsgesetzes, des NÖ Tierzuchtgesetzes 2008, des NÖ Jagdgesetzes 1974, der NÖ Jagdausschuß-Wahlordnung, des NÖ Fischereigesetzes 2001, des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds- und Siedlungsgesetzes, des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1975, des Gesetzes über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher, des NÖ Spielautomatengesetzes 2011, des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005, des NÖ Energieeffizienzgesetzes

2012, des NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013, des NÖ Gassicherheitsgesetzes 2002, des NÖ Wohnungsförderungsgesetzes 2005, des NÖ Straßengesetzes 1999, des NÖ Landarbeiterkammergesetzes, der NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung, der NÖ Landarbeitsordnung 1973, des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000, des NÖ Mindestsicherungsgesetzes, des NÖ Grundversorgungsgesetzes, des NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetzes, des NÖ Seniorengesetzes, des NÖ Gemeindeärztegesetzes 1977, des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017, des NÖ Krankenanstaltengesetzes, des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetzes 2008 und des Gesetzes über die Errichtung der NÖ Landeskliniken-Holding (NÖ Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018) wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.